

Geis-Thöne, Wido

Research Report

Als Einwanderungsland braucht Deutschland ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht: Derzeitiger Stand und Handlungsansätze für die Politik bei Einbürgerungen und Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit Geburt

IW-Report, No. 46/2022

Provided in Cooperation with:

German Economic Institute (IW), Cologne

Suggested Citation: Geis-Thöne, Wido (2022) : Als Einwanderungsland braucht Deutschland ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht: Derzeitiger Stand und Handlungsansätze für die Politik bei Einbürgerungen und Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit Geburt, IW-Report, No. 46/2022, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/264386>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Als Einwanderungsland braucht Deutschland ein modernes Staatsange- hörigkeitsrecht

Derzeitiger Stand und Handlungsansätze für die Politik bei Einbürgerungen und Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit Geburt

Wido Geis-Thöne

Köln, 06.09.2022

IW-Report 46/2022

Wirtschaftliche Untersuchungen,
Berichte und Sachverhalte



Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

Twitter

[@iw_koeln](https://twitter.com/iw_koeln)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](https://www.linkedin.com/company/institut-der-deutschen-wirtschaft)

Facebook

[@IWKoeln](https://www.facebook.com/IWKoeln)

Instagram

[@IW_Koeln](https://www.instagram.com/IW_Koeln)

Autoren

Dr. Wido Geis-Thöne

Senior Economist für Migrationspolitik und Familienpolitik

geis-thoene@iwkoeln.de

0221 – 4981-705

Alle Studien finden Sie unter www.iwkoeln.de

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:

August 2022

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Einleitung	5
2 Bedeutung der deutschen Staatsangehörigkeit	5
3 Zugangswege zur deutschen Staatsangehörigkeit.....	9
4 Entwicklung der Einbürgerungszahlen	14
5 In Deutschland Geborene ohne deutsche Staatsangehörigkeit	19
6 Handlungsempfehlungen für die Politik	23
7 Fazit	28
8 Abstract.....	29
Abbildungsverzeichnis.....	30
Literaturverzeichnis	31

JEL-Klassifikation

J15 – Integration zugewanderter Bevölkerung: Erwerb von Bürgerrechten

K19 – Andere Rechtsgebiete: Staatsangehörigkeitsrecht

P16 – Politökonomie: Konstruktion der deutschen Nation

Zusammenfassung

Dass auf Dauer in Deutschland lebende Zuwanderer und ihre Nachkommen die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, ist nicht nur in ihrem eigenen Interesse. Auch für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung ist es wichtig, dass nicht größere Bevölkerungsgruppen entstehen, die von den politischen Prozessen und öffentlichen Ämtern weitgehend ausgeschlossen sind. Allerdings wurden im Jahr 2021 nur 132.000 Personen eingebürgert. Im Verhältnis zu rund 5,7 Millionen Ausländern, die die maximal geforderte Aufenthaltsdauer von acht Jahren erreicht hatten, die insbesondere bei einer Miteinbürgerung von Familienangehörigen und guter Integration auch deutlich unterschritten werden kann, ist das sehr wenig. Dabei stellt der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit nur für einen Teil der Zuwanderer ein Hemmnis dar, da es inzwischen so viele Ausnahmen von dieser Voraussetzung gibt, dass im Jahr 2021 bei 69,0 Prozent der Einbürgerungen die bisherige Staatsangehörigkeit weiterhin Bestand hatte. Nicht der Fall ist dies in der Regel allerdings noch bei der großen Gruppe der Türken, die sich auch nur selten einbürgern lassen. Hier sollte die Politik gleiche Bedingungen schaffen und die doppelte Staatsangehörigkeit für alle Zuwanderer zulassen, wie dies beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt auch jetzt schon der Fall ist. Auch wären Erleichterungen bei den weiteren Mindestanforderungen für die Einbürgerung, wie insbesondere ein Absenken der geforderten Aufenthaltsdauern, sinnvoll. Wie viel mehr Zuwanderer so tatsächlich für diesen Schritt gewonnen werden können, ist schwer abzusehen. In jedem Fall ist ergänzend zu einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens eine gezielte Ansprache und Sensibilisierung der in Frage kommenden Personen sehr wichtig.

Kommen Kinder ausländischer Eltern in Deutschland zur Welt, erhalten sie seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrecht im Jahr 2000 unter gewissen Voraussetzungen, zu denen insbesondere eine Mindestaufenthaltsdauer der Eltern von acht Jahren zählt, die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Geburtslandprinzips. Dies hat zunächst dazu geführt, dass deutlich weniger Kinder ohne die deutsche Staatsangehörigkeit aufwachsen. Allerdings hat sich dies durch die starke Zuwanderung der letzten Jahre wieder geändert und mit 5,8 Prozent hat der Anteil der in Deutschland Geborenen unter 16-Jährigen mit ausschließlich ausländischen Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021 das Niveau der frühen 2000er Jahre erreicht. Sogar über dem vormaligen Spitzenwert von 13,3 Prozent im Jahr 1996 lag der Anteil der Geburten ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Jahr 2020 mit 13,7 Prozent. Vor diesem Hintergrund erscheinen auch an dieser Stelle Anpassungen dringend geboten. Sinnvoll wäre insbesondere eine Reduzierung der Mindestaufenthaltsdauer für die Anwendung des Geburtslandprinzips. Dennoch werden auch weiterhin in substantiellem Maße Kinder ohne die deutsche Staatsangehörigkeit in Deutschland geborenen werden und aufwachsen. Diese sollten später einen privilegierten Zugang zur Staatsangehörigkeit erhalten, da sie ihren Bildungsweg und ihre Sozialisation vollständig im Land durchlaufen. Vorstellbar wäre sogar, sie ihnen mit Erreichen der Volljährigkeit ohne formales Einbürgerungsverfahren automatisch zu erteilen.

1 Einleitung

Deutschland ist ein Einwanderungsland. So ist ohne die Vertriebenen des zweiten Weltkriegs mit rund 17,1 Prozent mehr als jede sechste im Jahr 2021 in einem privaten Haushalt lebende Person im Lauf ihres Lebens aus einem anderen Land in das heutige Gebiet der Bundesrepublik zugewandert. Im Jahr 2006 war es mit 12,7 Prozent noch nur rund jede achte. Betrachtet man nur den mittleren Altersbereich zwischen 25 und 64 Jahren, lag der Anteil im Jahr 2021 mit 22,0 Prozent sogar bei weit über einem Fünftel (Statistisches Bundesamt, 2022a; eigene Berechnungen). Hierüber gibt es inzwischen auch keine ernsthafte Diskussion mehr und die aktuelle Regierung bekennt sich in ihrem Koalitionsvertrag klar zu einem gemeinsamen „Verständnis von Deutschland als vielfältige[r] Einwanderungsgesellschaft“ (SPD et al., 2021, S. 6). Lange Zeit war dies allerdings anders. So war bis zum Ende der 1990er-Jahre die Maxime, dass Deutschland „kein Einwanderungsland“ sei, für die Politik sehr stark handlungsleitend und die deutsche Nation wurde allein entlang des Abstammungsprinzips konstruiert (Alexopoulou, 2018). Bis zur Wiedervereinigung hatte dies den Vorteil, dass so die beiden deutschen Staaten trotz der jahrelangen Trennung weiterhin als Einheit begriffen werden konnten und auch die in den Staaten des Warschauer Pakts verbliebenen und vielfach stark diskriminierten deutschstämmigen Minderheiten als Teil der deutschen Nation angesehen und entsprechend behandelt werden konnten. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass es erst im Jahr 2000 zu einer grundlegenden Reform des Staatsangehörigkeitsrecht gekommen ist, mit der ein erster Schritt in Richtung einer Anwendung des Geburtslandprinzips bei Kindern ausländischer Staatsangehöriger und damit einer Konstruktion der deutschen Nation als Gemeinschaft der dauerhaft im Land lebenden Personen unternommen wurde.

Auch wenn damit die Gefahr, dass größere Bevölkerungsgruppen über Generationen hinweg von politischen Entscheidungsprozessen und öffentlichen Ämtern ausgeschlossen bleiben, deutlich geringer geworden ist, ist das derzeitige deutsche Staatsangehörigkeitsrecht als Grundlage für eine moderne Gesellschaftsordnung noch nicht optimal. Um dies aufzuzeigen, wird im Folgenden zunächst skizziert, welche Effekte die deutsche Staatsangehörigkeit für die zugewanderten Personen hat und was dies für die Gesellschaft als Ganzes bedeutet. Dann werden im dritten Abschnitt die derzeit gültigen Regeln für ihren Erwerb dargestellt. Die folgenden Abschnitte 4 und 5 betrachten die Entwicklungen der Einbürgerungszahlen und der in Deutschland geborenen Bevölkerung ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Letztere ist hier von besonderem Interesse, da sie ihre komplette Sozialisation in Deutschland durchlaufen hat oder noch durchläuft und damit letztlich die gleichen Grundvoraussetzungen für die Ausübung der Bürgerrechte hat, wie andere in Deutschland aufgewachsene Personen. Auf diesen Befunden aufbauend, werden in Abschnitt 6 Reformbedarfe und -ansätze beim deutschen Staatsangehörigkeitsrecht diskutiert. Abschließend wird im siebten Abschnitt ein kurzes Fazit gezogen.

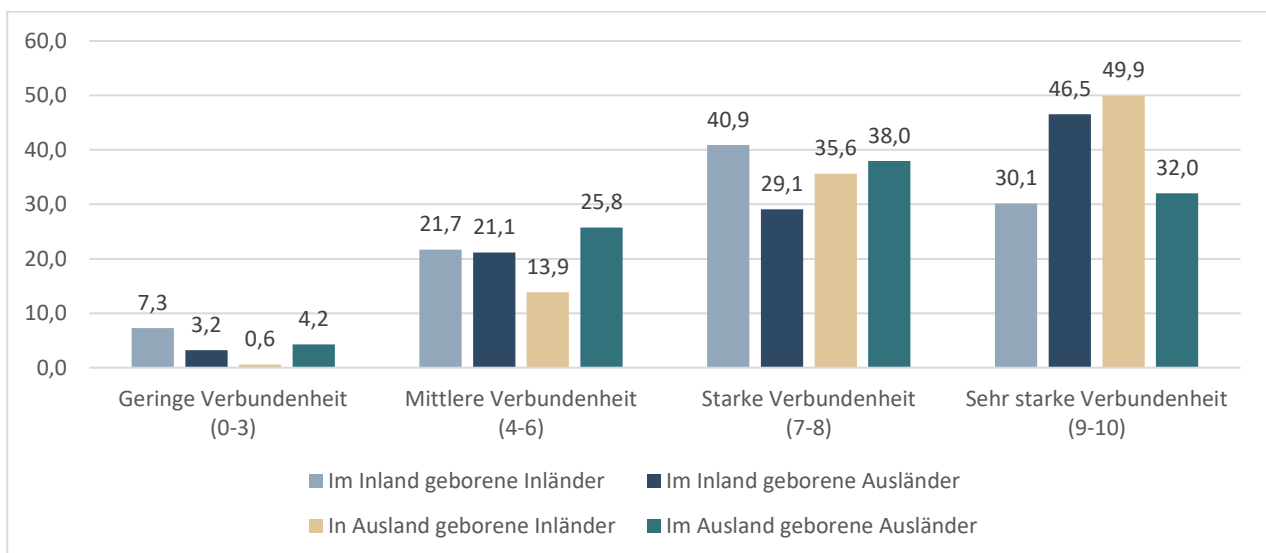
2 Bedeutung der deutschen Staatsangehörigkeit

Wird die Bedeutung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit im Fachdiskurs thematisiert, steht häufig die Identifikation mit Deutschland sehr stark im Fokus (Courtman / Schneider, 2021). Allerdings weisen die meisten Ausländer an dieser Stelle gar kein Defizit auf, wie eine eigene Auswertung des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP; Goebel et al., 2019) zeigt. Hier wurden im Jahr 2020 erstmals auch Personen ohne Migrationshintergrund zu ihrer Verbundenheit mit Deutschland befragt. Dargestellt sind in Abbildung 2-1 nur die Angaben der 20- bis 44-Jährigen, um eine Verzerrung aufgrund der unterschiedlichen Altersstrukturen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen möglichst zu vermeiden. Zwar zeigt sich, wie zu erwarten, bei den zugewanderten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit ein günstigeres Bild als bei den Zuwanderern ohne

deutsche Staatsangehörigkeit, am geringsten ist die Verbundenheit mit Deutschland jedoch bei den im Inland geborenen Inländern. Dies deutet darauf hin, dass die Verbundenheit mit Deutschland zwar für die Entscheidung über eine Einbürgerung von Bedeutung ist, die deutsche Staatsangehörigkeit diese jedoch nicht maßgeblich stärkt. Würde man hier die Identifikation mit der deutschen Nation betrachten, könnte sich unter Umständen allerdings ein deutlich anderer Befund ergeben. Dennoch ist sehr fraglich, ob die deutsche Staatsangehörigkeit einen nennenswerten Einfluss darauf hat, wie Personen ihr Leben gestalten und im Alltag miteinander umgehen, was bei einer stark identitätsstiftenden Wirkung zumindest sehr naheliegend wäre. Verändert sie das Mindset und die Verhaltensmuster nicht oder nur kaum, ist ihr Erwerb für die Integration in die deutsche Gesellschaft an sich auch nicht so entscheidend.

Abbildung 2-1: Verbundenheit mit Deutschland

Personen zwischen 20 und 44 Jahren, basierend auf Antworten auf die Frage „Wie stark fühlen Sie sich Deutschland gefühlsmäßig verbunden?“ auf einer Skala von 0 bis 10, Anteile in Prozent, im Jahr 2020



Quelle: SOEP_v37; eigene Berechnungen

Allerdings hat der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit substantielle Auswirkungen auf die Handlungsmöglichkeiten der Zuwanderer. Die wichtigste ist sicherlich, dass bei Bundes- und Landtagswahlen nur deutsche Staatsbürger das aktive und passive Wahlrecht haben und sich somit an den politischen Entscheidungsprozessen beteiligen können. Hingegen sind bei Wahlen auf kommunaler Ebene seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht im Jahr 1992 Staatsbürger der anderen EU-Mitglieder den Inländern gleichgestellt. Einige andere EU-Staaten gehen hier noch weiter und räumen das Kommunalwahlrecht unter bestimmten Bedingungen auch Drittstaatsangehörigen ein (Groenendijk, 2014), was auch in Deutschland prinzipiell denkbar wäre. Hingegen wäre eine Beteiligung von Ausländern an den Wahlen auf Bundes- und Landesebene kaum vorstellbar. Dafür sind bei den Bundestagswahlen auch alle deutschen Staatsbürger im Ausland wählbar und stimmberechtigt, sofern sie sich nach ihrem 14. Lebensjahr mindestens drei Monate im Land aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt (§12 Abs. 2 BWahlG).

Können sich größere Bevölkerungsgruppen nicht an den Wahlen beteiligen, ist dies bei einer demokratischen Grundordnung, wie der in Deutschland, für die politischen Prozesse sehr ungünstig. So entsprechen die Mehrheiten in den Parlamenten gegebenenfalls nicht den Mehrheiten in der Bevölkerung und es werden

hier an sich nicht optimale Entscheidungen getroffen. Daher besteht auch ein starkes gesamtgesellschaftliches Interesse daran, dass möglichst alle Zuwanderer, die sich dauerhaft in Deutschland niederlassen, die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Hingegen können die Anreize auf Seiten der Zuwanderer deutlich schwächer ausgeprägt sein. So ist das passive Wahlrecht für sie grundsätzlich nur dann relevant, wenn sie ein politisches Amt anstreben, was nur wenige Mitglieder der Bevölkerung tun. Auch haben sie mit dem aktiven Wahlrecht auf individueller Ebene kaum Einfluss auf die Zusammensetzung der Parlamente. Dieser entsteht erst im Zusammenspiel der Wahlentscheidungen größerer Personengruppen. Dabei beteiligen sich auch Personen mit Migrationshintergrund, die über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, deutlich weniger an den politischen Entscheidungsprozessen als Personen ohne Migrationshintergrund. So hatten bei der Bundestagswahl 2017 nur 64,6 Prozent der selbst zugewanderten Deutschen und 66,2 Prozent der deutschen Nachkommen von Zuwanderern ihre Stimme abgegeben, im Vergleich zu 85,8 Prozent der Personen ohne Migrationshintergrund (SVR-Forschungsbereich, 2020).

Ein zweiter wichtiger Punkt ist, dass der Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Art. 33 Abs. 2 GG an die deutsche Staatsangehörigkeit gebunden ist. Dies betrifft vorwiegend das Beamtentum und Richteramt. Allerdings ist in einigen Bereichen auch eine Verbeamtung von EU-Ausländern möglich (§ 7 BBG). Auch hier ist es im Interesse der Gesellschaft, dass möglichst alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen vertreten sind. Dass Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit insbesondere bei Polizei und Justiz das Gewaltmonopol des Staates ausüben, erscheint jedoch kaum vorstellbar. Für die Zuwanderer selbst ist der Zugang zu diesen Tätigkeiten nur relevant, wenn diese ihnen für sie attraktive berufliche Perspektiven bieten. Dies wiederum hängt stark von ihren mitgebrachten oder in Deutschland erworbenen Qualifikationen und Neigungen ab und dürfte letztlich nur bei einer vergleichsweise kleinen Gruppe der Fall sein.

Relevanter für das alltägliche Leben vieler Zuwanderer dürfte sein, dass sich mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit die Reisemöglichkeiten teilweise stark verbessern, da Deutsche in vielen Länder weltweit von der Visumpflicht ausgenommen sind oder für sie vereinfachte Regeln gelten. Auch im Hinblick auf die Wiedereinreise nach einem längeren Auslandsaufenthalt bietet die deutsche Staatsangehörigkeit Vorteile. So können Aufenthaltstitel erlöschen, wenn die betreffenden Personen nicht innerhalb von sechs Monaten zurückkehren (§ 51 Abs. 1 AufenthG). Jedoch bleibt die dauerhafte Niederlassungserlaubnis grundsätzlich unbeschränkt bestehen, wenn sich die Person zuvor mindestens 15 Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat und der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 51 Abs. 2 AufenthG). Damit ist dieser Punkt für bereits lange im Land lebende Ausländer an sich weniger relevant. Dennoch wurde er in einer Befragung von Eingebürgerten in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 am häufigsten als Einbürgerungsmotiv genannt (Anschau / Vortmann, 2020). Zu beachten ist hier auch, dass gegebenenfalls während des Auslandsaufenthalts geborene Kinder nur die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, wenn mindestens ein Elternteil Deutscher ist.

Auch in vielen anderen Bereichen ist die rechtliche Stellung von In- und Ausländern nicht gleich. Dies zeigt sich bereits bei den in den ersten 19 Artikeln des Grundgesetzes geregelten Grundrechten, die teilweise nur als Bürgerrechte und nicht als Menschenrechte ausgestaltet sind. Allerdings sind hier Bürger der anderen EU-Staaten über das in Artikel 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgehaltene Diskriminierungsverbot den Inländern in der Regel gleichgestellt. Reine Bürgerrechte sind:

- **Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG):** Jedoch können sich Drittstaatsangehörige auf die als Menschenrecht ausgestaltete allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs.2 GG berufen. So wird in den Versammlungsgesetzen auch grundsätzlich nicht nach Staatsangehörigkeit differenziert (Deutscher Bundestag, 2018).

- **Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG):** Allerdings ist das Recht zur Bildung von Vereinigungen „zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“, also vorwiegend Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften, nach Art. 9 Abs. 3 GG als Menschenrecht ausgestaltet. Auch kommt hier der Rückgriff auf die allgemeine Handlungsfreiheit zum Tragen. Dennoch erfahren hauptsächlich von Ausländern getragene Vereine im Hinblick auf die Verbotsmöglichkeiten nach § 14 VereinsG eine rechtliche Sonderbehandlung.
- **Freizügigkeit innerhalb Deutschlands (Art. 11 GG):** Derzeit existiert beispielsweise eine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge nach § 12a AufenthG für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren nach dem positiven Asylbescheid. Länger im Land lebende Personen mit einer dauerhaften Niederlassungserlaubnis werden hier im Alltag jedoch nicht anders behandelt als Inländer.
- **Freie Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs.1 GG):** Viele Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit berechtigen nur zur Ausübung einer bestimmten vorher definierten beruflichen Tätigkeit. Mit der dauerhaften Niederlassungserlaubnis ist allerdings nach § 4a Abs. 1 AufenthG jede Erwerbstätigkeit möglich. Auch können Ausländer, die sich bereits länger im Land aufhalten, ihren Ausbildungsplatz frei wählen. Bemerkenswert ist dabei jedoch, dass sie den Inländern beim Hochschulzugang nur nach den landesrechtlichen Regelungen gleichgestellt sind, wohingegen das Hochschulrahmengesetz (HRG) auf Bundesebene in § 27 Abs. 1 nur für Inländer und Bürger anderer EU-Staaten einen Rechtsanspruch auf einen Studienplatz vorsieht.
- **Auslieferungsverbot (Art. 16 Abs. 2 GG):** Allerdings können auch Inländer unter Umständen zur Strafverfolgung an andere EU-Staaten oder internationale Gerichtshöfe überstellt werden. Tendenziell noch relevanter als die Gefahr bei einer im Ausland begangenen Straftat ausgeliefert zu werden ist, dass Ausländer, die im Inland Straftaten begangen haben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 53 AufenthG i.V.m. § 54 AufenthG grundsätzlich ausgewiesen werden können. Auch eine an sich dauerhafte Niederlassungserlaubnis kann in diesem Kontext entzogen werden.

Nachteile ergeben sich für die zugewanderten Personen und ihren Nachfahren durch die deutsche Staatsangehörigkeit keine. Zumindest gilt dies, solange sie sich in Deutschland aufhalten und die Wehrpflicht ausgesetzt bleibt. Allerdings scheuen sich viele davor, ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben (Anschau / Vortmann, 2020), was häufig eine Grundvoraussetzung für die Einbürgerung ist (siehe Abschnitt 3). Dies kann vorwiegend emotionale Gründe haben, aber auch auf ein vollständig rationales Kalkül zurückgehen. So kann es für zugewanderte Personen, die in ihren Herkunftsländern auch weiterhin Rechtsgeschäfte tätigen oder gegebenenfalls ganz zurückkehren wollen, so nachteilig sein, die dortige Staatsbürgerschaft nicht mehr zu besitzen, dass die Vorteile der deutschen Staatsangehörigkeit dies nicht aufwiegen. Auch schrecken viele vor dem Aufwand und den Kosten für die Einbürgerung zurück, wobei das Problem oftmals vorwiegend bei der notwendigen Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft und weniger beim Einbürgerungsverfahren an sich liegt (Anschau / Vortmann, 2020). Besonders kompliziert ist die Gemengelage bei den minderjährigen Kindern und Jugendlichen. Deren Eltern können deutlich andere Vorstellungen über ihre Zukunft haben als sie selbst und sich insbesondere wünschen, dass auch in der nächsten Generation eine starke Bindung an die Kultur des Herkunftslands bestehen bleibt. So kommen Felfe / Rainer (2020) zum Ergebnis, dass muslimische Mädchen, die nach dem Geburtsortsprinzip die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten haben, in ihren Familien deutlich traditioneller erzogen werden als muslimische Mädchen, die nur eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

Wechselt man nochmals die Perspektive, kann die deutsche Staatsangehörigkeit von zugewanderten Personen und ihren Nachfahren für die deutsche Gesellschaft den Nachteil haben, dass sie für diese in jedem Fall

Sorge tragen muss. Dies betrifft nicht nur die Sicherung des Lebensunterhalts im Bedarfsfall, der spätestens mit dem Erwerb der Niederlassungserlaubnis keinen Grund mehr für die Beendigung des Aufenthalts darstellt, sondern auch das Vorgehen bei Demokratiefeindlichkeit und Kriminalität. So ist bei schweren Straftaten eine Ausweisung von Ausländern aus der Bundesrepublik unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich möglich. Auch bedeutet die mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit einhergehende vollständige Gleichstellung mit den Inländern, dass kaum noch weitere Integrationsbemühungen von den zugewanderten Personen eingefordert werden können. Möglich ist dies allerdings im Fall eines Bezugs von Transferleistungen, sofern auf diese Weise auch die Beschäftigungsfähigkeit gestärkt wird. Zudem kann der Erwerb der Staatsbürgerschaft auch ein an sich nicht gewünschtes Aufenthaltsrecht für weitere Personen im familiären Umfeld begründen. Hat ein minderjähriges Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, haben nach § 28 Abs. 1 AufenthG dessen sorgeberechtigte Eltern und in Folge nach § 32 Abs. 1 AufenthG auch dessen minderjährige Geschwister Anspruch auf einen Aufenthaltstitel. Erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, entsteht damit bis zu seiner Volljährigkeit also ein Aufenthaltsrecht für seine gesamte Familie, was sich vor dem Hintergrund des in Art. 6 Abs. 1 GG festgesetzten besonderen Schutz der Familie auch nicht anders handhaben ließe.

3 Zugangswege zur deutschen Staatsangehörigkeit

Nach derzeitigem Stand kann die deutsche Staatsangehörigkeit auf drei Wegen erworben werden. Diese sind durch Geburt oder Adoption, durch Einbürgerung und durch Anerkennung als Spätaussiedler. Letzteres ist heute nur noch für deutschstämmige Personen aus der ehemaligen Sowjetunion möglich, die vor dem Jahr 1993 geboren wurden (§ 4 Abs. 1 BVFG), und mit 59.000 Fällen in den Jahren von 2010 bis 2021 quantitativ unbedeutend. Hingegen waren in der Zeit zwischen den Jahren 1988 und 2002 auf diesem Weg 2,89 Millionen Menschen ins Land gekommen (BVA, 2022; eigene Berechnungen). Dabei wurde das Vorgehen bei der Gewährung der Staatangehörigkeit in dieser Zeit zweimal grundlegend geändert. Erfolgte diese bis zum Jahr 1993, wie heute, direkt mit der Anerkennung als (Spät-) Aussiedler, existierte dieser Sonderweg in Folge bis zum Jahr 1999 nicht mehr und es wurde grundsätzlich ein formales Einbürgerungsverfahren durchgeführt (BIB, 2022).

Die meisten Inländer erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit mit ihrer Geburt. Dazu reicht es aus, wenn ein Elternteil deutscher Staatsangehöriger ist (§ 4 Abs. 1 StAG). Auch bei einer Geburt im Ausland wird die deutsche Staatsangehörigkeit grundsätzlich weitervererbt. Allerdings muss seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 (Deutscher Bundestag, 1999) im Laufe des ersten Lebensjahres eine formelle Beurkundung im Geburtenregister erfolgen, wenn auch der deutsche Elternteil bereits nach dem Jahr 1999 im Ausland zur Welt gekommen ist und das Kind ansonsten nicht staatenlos würde (§ 4 Abs. 3 StAG). Wird diese nicht vorgenommen, haben die Auswandererkinder der dritten und folgenden Generationen nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit. Sind beide Elternteile Ausländer, erwirbt ein Kind seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 die deutsche Staatsangehörigkeit ebenfalls durch Geburt, wenn mindestens ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens acht Jahren im Inland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt, also etwa entweder freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger oder Drittstaatsangehöriger mit einer dauerhaften Niederlassungserlaubnis ist. Zunächst wurde den Kindern in diesen Fällen im Rahmen der sogenannten Optionspflicht die deutsche Staatsangehörigkeit wieder entzogen, wenn sie über eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit verfügten und diese nicht spätestens bis zu ihrem 23. Geburtstag aufgaben (Deutscher Bundestag, 1999). Seit dem Jahr 2014 gilt dies – mit auf den

21. Geburtstag veränderten Stichtag – allerdings nur noch, wenn das Kind nicht im Inland aufgewachsen ist, wobei von Letzterem ausgegangen wird, wenn es sich acht Jahre in Deutschland aufgehalten, sechs Jahre hier die Schule besucht oder im Inland einen Berufs- oder Schulabschluss erworben hat (§29 Abs. 1a StAG). Auch sind Kinder mit einer zweiten Staatsbürgerschaft eines EU-Landes von der Optionspflicht komplett ausgenommen (§ 29 Abs. 1 StAG).

Bei Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erwerben, wird, mit Ausnahme der im Ausland aufwachsenden Kinder von Drittstaatsangehörigen, von deutscher Seite also grundsätzlich auch eine doppelte Staatsangehörigkeit¹ hingenommen. Allerdings gibt es dabei zwei Einschränkungen. So geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, wenn die zweite oder weitere Staatsangehörigkeit auf Antrag und nicht ebenfalls durch Geburt erworben wird, es sich um einen Drittstaat handelt, mit dem keine anderslautende völkerrechtliche Vereinbarung gilt, und die zuständige Behörde ihrer Beibehaltung nicht zugestimmt hat. Um eine entsprechende Genehmigung zu erhalten, müssen im Ausland lebende Personen insbesondere glaubhaft machen, dass sie weiterhin Bindungen an Deutschland haben (§ 25 StAG). Ebenso führen ein freiwilliger Eintritt in die Streitkräfte eines anderen Staates ohne Zustimmung des deutschen Verteidigungsministeriums und die Beteiligung an Kampfhandlungen terroristischer Vereinigungen im Ausland zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, sofern die betreffende Person auf diese Weise nicht staatenlos wird (§ 28 StAG). Dennoch lässt sich feststellen, dass bei den Kindern deutscher Eltern das Abstammungsprinzip letztlich nach wie vor nahezu in Reinform angewandt wird und es im Prinzip möglich ist, dass in Ländern, in die viele deutsche Staatsangehörige abwandern, über die Zeit größere Gruppen entstehen, die einen deutschen Pass, aber kaum einen Bezug zu Deutschland haben.

Mit Blick auf die Einbürgerungen existieren im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz eine Muss-Regel nach § 10 StAG und eine Kann-Regelung nach § 8 StAG. Auf eine Verwendung der Begriffe Anspruchs- und Ermessenseinbürgerung wird hier bewusst verzichtet, da die mit einem „Kann“ versehenen Miteinbürgerungen von Familienangehörigen nach § 10 Abs. 2 StAG in der amtlichen Statistik den Ermessenseinbürgerungen zugeordnet werden (Statistisches Bundesamt, 2022a), obschon sie aus sachlogischer Sicht an sich eine Einheit mit den anderen Einbürgerungen nach § 10 StAG bilden und mit den Einbürgerungen nach § 8 StAG nichts zu tun haben. Betrachtet man zunächst die Regeln nach § 10 StAG, gelten folgende Voraussetzungen:

- **Mindestaufenthalt von acht, sieben oder sechs Jahren im Inland:** Dabei sind während dieses Zeitraums Auslandsaufenthalte von bis zu sechs Monaten zulässig. Selbst eine noch längere Dauer ist möglich, wenn ein gesetzlicher Wehrdienst oder andere wichtige Gründe ausschlaggebend sind und in letzterem Fall bei Drittstaatsangehörigen eine entsprechende Genehmigung durch die Ausländerbehörde erteilt wurde (§12b Abs. 1 StAG). Zudem können bei einer längeren Unterbrechung bis zu fünf Jahre des vorherigen Aufenthalts angerechnet werden. Allerdings muss der Aufenthalt rechtmäßig erfolgt sein, sodass Zeiten, während derer die Ausländer lediglich eine Duldung hatten, nicht mitgezählt werden. Regulär beträgt die Mindestaufenthaltsdauer acht Jahre, wird aber bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs grundsätzlich auf sieben Jahre verkürzt. Überdies ist bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, wie Sprachkenntnissen, die die Mindestanforderungen weit überschreiten, sehr guten Leistungen im Bildungssystem und Beruf sowie bürgerschaftlichen Engagements, eine weitere Reduzierung der

¹ Dies gilt auch für drei und mehr Staatsangehörigkeiten. Da eine Differenzierung nach der Zahl der weiteren Staatsangehörigkeiten im geltenden Recht nicht vorgenommen wird und auch nicht wünschenswert erscheint, wird hier und im Folgenden der Einfachheit grundsätzlich nur von doppelter Staatsangehörigkeit gesprochen, auch wenn diese Fälle mitgemeint sind.

Mindestaufenthaltsdauer auf sechs Jahre möglich. Allerdings handelt es sich dabei anders als bei der Verkürzung auf sieben Jahre nur um eine Kann- und nicht um eine Muss-Regelung (§ 10 Abs. 3 StAG)².

- **Unbefristetes Aufenthaltsrecht oder befristeter Aufenthaltstitel außerhalb der Bereiche Bildungszuwanderung, Forschung und Aufnahme Geflüchteter aus dem Ausland:** Allerdings sind die regulären befristeten Aufenthaltstitel für anerkannte Asylbewerber nach §10 Abs. 1 StAG nicht ausgenommen. Dabei lässt sich sagen, dass bei einem Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit in aller Regel auch ein Anspruch auf eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis besteht, sodass die genaue Liste der zugelassenen befristeten Aufenthaltstitel derzeit noch eher zweitrangig ist. Ähnliches gilt für die Grundvoraussetzung, dass Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sein müssen, da diese im Normalfall auch bereits bei der Vergabe eines Aufenthaltstitels oder im Fall von EU-Ausländern bei der Anmeldung in Deutschland erfüllt sein muss.
- **Gesicherter Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe:** Dabei muss auch der Unterhalt gegebenenfalls vorhandener unterhaltsberechtigter Familienangehöriger mit abgedeckt sein. Allerdings gilt dies nach § 10 Abs. 1 StAG nicht, wenn die einzubürgernde Person die Inanspruchnahme der Transferleistungen „nicht zu vertreten hat“. Dafür kann es ausreichen, dass sie ihren letzten Arbeitsplatz nicht durch eigenes Verschulden verloren hat und sich aktiv um einen neuen bemüht. In jedem Fall gilt dies, wenn Personen krankheitsbedingt oder aufgrund der Betreuung kleiner Kinder nicht arbeiten können (Bundesregierung, 2022).
- **Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache:** Dafür wird ein Nachweis einer Sprachprüfung auf dem Niveau B1 (Selbstständige Sprachanwendung) nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen gefördert. Dies entspricht etwa der Fähigkeit zu einer fließenden Kommunikation in einfacher Alltagssprache. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 16 Jahren, bei denen eine altersgemäße Sprachentwicklung ausreichend ist (§ 10 Abs. 4 StAG), sowie Personen mit einschlägigen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen (§ 10 Abs. 6 StAG).
- **Kenntnisse der Rechts-, Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland:** Diese müssen durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen werden (§ 10 Abs. 5 StAG). Kinder unter 16 Jahren und entsprechend beeinträchtigte Personen sind hiervon ebenfalls ausgenommen.
- **Keine Straffälligkeit:** Allerdings bleiben kleinere Straftaten, die nur mit Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen oder zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten geahndet werden, sowie alle Jugendstrafen unberücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind allerdings antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder menschenverachtende Taten (§ 12a StAG). Auch werden im Kontext einer verminderten Schuldfähigkeit begangene Straftaten grundsätzlich mitberücksichtigt.
- **Bekanntnis zur freiheitlichen Grundordnung und Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse:** Ersteres erfolgt in der Regel im Rahmen einer entsprechenden Erklärung durch den Ausländer, auf die bei unter 16-Jährigen verzichtet wird. Sollten tatsächlich Anhaltspunkte für gegen die demokratische Grundordnung oder den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik gerichtete Handlungen vorliegen, ist eine Einbürgerung nach § 11 StAG grundsätzlich ausgeschlossen. Die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse lässt den zuständigen Behörden große Interpretationsspielräume. In jedem Fall gilt, dass der Antragssteller nicht mit mehreren Personen gleichzeitig verheiratet sein darf.
- **Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit:** Allerdings sind hiervon Bürger der anderen EU-Länder und der Schweiz nach § 12 Abs. 2 StAG grundsätzlich ausgenommen. Ebenso gilt diese Voraussetzung nach

² Damit handelt es sich entgegen der Zuordnung in der amtlichen Statistik streng genommen auch bereits in diesem Fall nicht mehr um eine Anspruchs- sondern eine Ermessenseinbürgerung.

§ 12 Abs. 1 StAG nicht, wenn die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Voraussetzungen möglich ist. Dies trifft nach § 12 Abs. 1 StAG auch dann zu, wenn dem Ausländer durch die Aufgabe seiner bisherigen Staatsangehörigkeit schwerwiegende wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile entstehen. Auch wenn eine derartige Regelung zwingend notwendig ist, um allen Zuwanderern den Zugang zur Einbürgerung zu ermöglichen, bedeutet sie eine strukturelle Benachteiligung der Drittstaatenangehörigen, die ihre bisherige Staatsangehörigkeit vergleichsweise einfach aufgeben können und entsprechend keinen Zugang zur doppelten Staatsangehörigkeit erhalten.

Diese Regeln gelten grundsätzlich auch für Ehepartner und minderjährige Kinder von Deutschen. Allerdings verkürzt sich die Mindestaufenthaltsdauer bei Ehepartnern bei einer seit mindestens zwei Jahren bestehenden Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft auf nur noch drei Jahre (§ 9 StAG), wobei es sich um eine Soll-Regelung handelt, und kann unter Umständen sogar noch weiter reduziert werden. Überhaupt keine Mindestaufenthaltsdauer gibt es bei minderjährigen Kindern von Deutschen. Diese möglichen Fristverkürzungen können auch zur Anwendung kommen, wenn Ehepartner und minderjährige Kinder von Ausländern direkt miteingebürgert werden (§ 10 Abs 2 StAG). Hier müssen auch grundsätzlich dieselben Regeln gelten, da die Angehörigen von einbürgerungswilligen Ausländern, sobald diese die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben, ebenfalls nach den Regeln für die Angehörigen von Inländern eingebürgert werden könnten und ihre Schlechterstellung entsprechend letztlich nur zu ineffizienten doppelten Verfahren führen würde.

An dieser Stelle ist noch darauf hinzuweisen, dass eine Einbürgerung von minderjährigen Kindern von Ausländern bei der regulären Mindestaufenthaltsdauer nach § 10 StAG auch möglich ist, wenn die Eltern nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Ab einem Alter von 16 Jahren können sie dabei selbst die entsprechenden Anträge stellen, wohingegen das bis dahin ihre Eltern für sie tun müssen. Dabei kann es auch in deren Interesse liegen, dass nur die Kinder eingebürgert werden, wenn bei ihnen selbst Faktoren, wie Transferleistungsbezug, mangelnde Sprachkenntnisse oder Straffälligkeit diesen Schritt verhindern.

Bei der alternativen Kann-Regel nach § 8 StAG gelten deutlich geringere Mindestanforderungen. Diese sind:

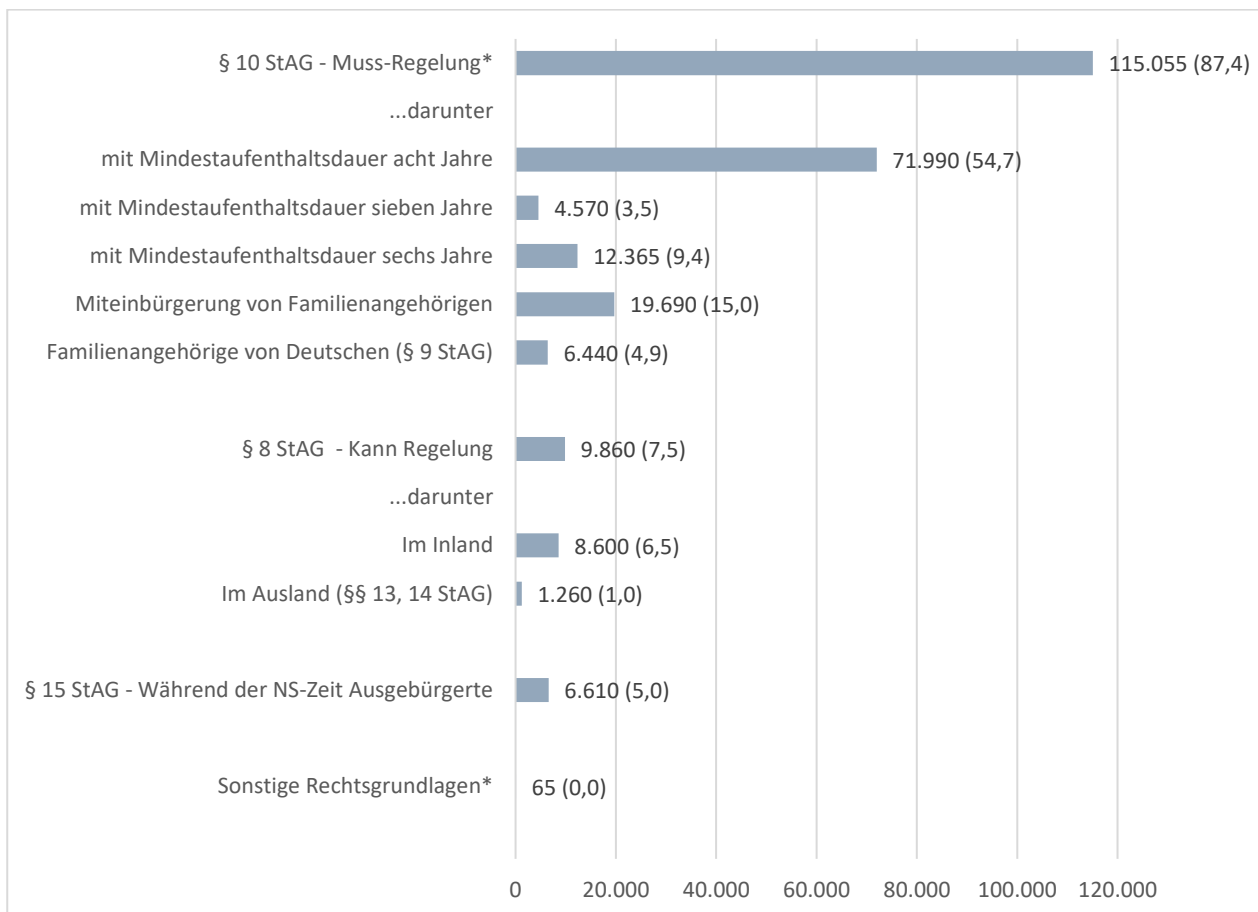
- **Geklärte Identität und Staatsbürgerschaft**
- **Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse**
- **Bestehende Wohnung**
- **Fähigkeit, sich und abhängige Angehörige zu ernähren**
- **Keine Straffälligkeit**

Dabei kann von den letzten beiden Punkten unter Umständen sogar noch abgesehen werden. Auf diesem Weg können auch im Ausland lebende Personen eingebürgert werden, wenn sie besondere Bindungen zu Deutschland haben (§ 14 StAG). Handelt es sich um ehemalige Deutsche und ihre minderjährigen Kinder, müssen dabei sogar nur die Identität und Staatsbürgerschaft geklärt sein und keine Straffälligkeit vorliegen (§ 13 StAG). Darüber hinaus gibt es auch noch eine Sonderregelung für Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit während der NS-Zeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen verloren haben und deren Nachfahren. So haben diese nach § 15 StAG, sofern keine sehr schwerwiegende Straftaten mit einer Freiheitsstrafe über zwei Jahren vorliegen, grundsätzlich Anspruch auf eine Wiedereinbürgerung.

Um einen Eindruck über die Bedeutung der verschiedenen Einbürgerungswege zu erhalten, wurden in Abbildung 3-1 die nach Rechtsgrundlagen differenzierten Ergebnisse der amtliche Einbürgerungsstatistik für das Jahr 2021 dargestellt. Es zeigt sich, dass die Einbürgerungen nach § 10 StAG inklusive der nach denselben Kriterien erfolgenden Einbürgerung von Familienangehörigen von Deutschen nach § 9 StAG das Einbürgerungsgeschehen mit einem Anteil von 87,4 Prozent sehr stark dominiert haben. Gleichzeitig ist allerdings auch die Zahl der Einbürgerungen nach den Regeln des § 8 StAG mit 9.900, von denen 8.000 im Inland erfolgt sind, substantiell. Auch wenn dieser Weg zur deutschen Staatsangehörigkeit deutlich seltener beschritten wird, ist er nach aktuellem Stand also keinesfalls vernachlässigbar. Ebenfalls keine Seltenheit sind mit einer Zahl von 6.600 Einbürgerungen die Wiedergutmachungsfälle von Ausbürgerungen während der NS-Zeit nach § 15 StAG, die größtenteils Kinder und Enkel der Ausgebürgerten betroffen und im Ausland stattgefunden haben dürften.

Abbildung 3-1: Einbürgerungen nach Rechtsgrundlage

Gesamtzahlen und Anteile an allen Einbürgerungen in Prozent im Jahr 2021



*Inklusive der Miteinbürgerung von Familienangehörigen von Deutschen nach § 9 StAG, bei der dieselben Kriterien zur Anwendung kommen. **Hierbei handelt es sich größtenteils um Einbürgerungen von Staatenlosen nach Art. 2 StaatenIMindÜbkAG

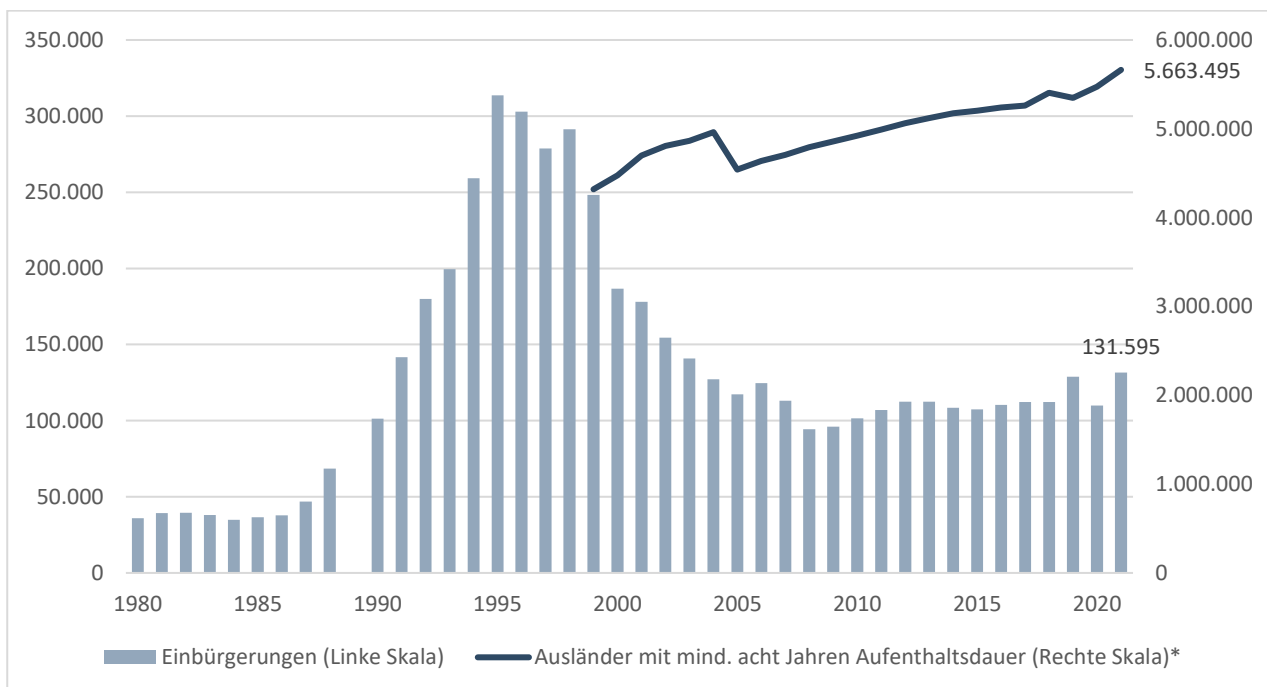
Quelle: Statistisches Bundesamt, 2022b; eigene Berechnungen

4 Entwicklung der Einbürgerungszahlen

Betrachtet man die in Abbildung 4-1 dargestellte Entwicklung der Einbürgerungszahlen in den letzten Jahrzehnten, lassen sich seit der Wiedervereinigung vier unterschiedliche Phasen abgrenzen. Die erste dauerte bis zum Jahr 1993 und war von einem starken Anstieg geprägt. Begünstigt wurde dieser durch die Reform des Ausländergesetzes im Jahr 1990, mit der in Deutschland geborene Kinder und lange im Land lebende Personen leichter Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit erhalten hatten (BGBl, 1990). In der zweiten Phase zwischen den Jahren 1994 und 1999 waren die Einbürgerungszahlen insgesamt sehr hoch und schwankten deutlich, was sich damit erklärt, dass in dieser Zeit auch die Spätaussiedler unmittelbar nach ihrer Anerkennung formal eingebürgert wurden (siehe Abschnitt 3). Die dritte vom Jahr 2000 bis etwa zum Jahr 2008 reichende Phase war von einem sukzessiven Rückgang geprägt. Dieser geht vorwiegend darauf zurück, dass durch die Einführung des Geburtslandprinzips im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht im Jahr 2000 immer mehr Kinder von Ausländern bereits die deutsche Staatsangehörigkeit hatten und entsprechend nicht mehr eingebürgert werden mussten (siehe Abschnitt 3). Die letzte Phase ist von einem Schwanken auf niedrigem Niveau gekennzeichnet, wobei die Zahlen für die Jahre 2019 und 2021 allerdings etwas höher liegen als für die Vorjahre. Hieraus lässt sich noch kein längerfristiges Wiederansteigen ableiten, da der Wert für das Jahr 2020 pandemiebedingt sehr niedrig war und im Jahr 2021 entsprechend ein Nachholeffekt zu erwarten war.

Abbildung 4-1: Langfristige Entwicklung der Einbürgerungszahlen

Bis 1988 nur Werte für die ehemalige Bundesrepublik, mitausgewiesen wurden die Zahlen der Ausländer mit einer mindestens achtjährigen Aufenthaltsdauer laut Ausländerzentralregister am 31.12. des jeweiligen Vorjahres



*Der Sprung zwischen den Jahren 2004 und 2005 geht auf Registerkorrekturen zurück

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2022b, 2022c; eigene Berechnungen

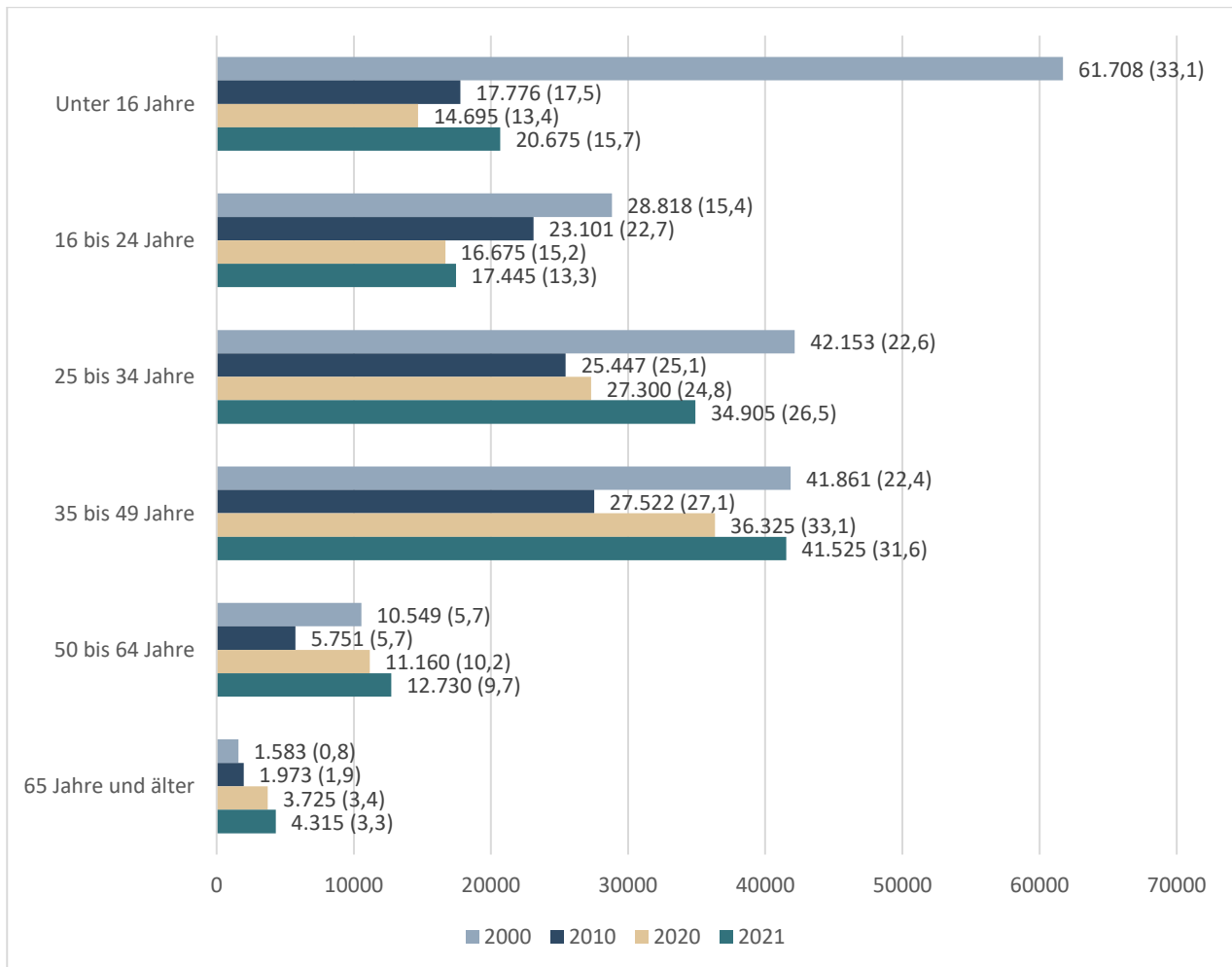
In jedem Fall war die Zahl der Einbürgerungen auch im Jahr 2021 mit 132.000 sehr niedrig, wie ein Vergleich mit der potenziell in Frage kommenden ausländischen Bevölkerung deutlich macht. In der Einbürgerungsstatistik wird dazu das sogenannte „ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial“ errechnet, indem die Zahl der Einbürgerung ins Verhältnis zur ausländischen Bevölkerung mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens 10 Jahren gesetzt wird. Auf diese Weise ergibt sich ein Wert von 2,45 Prozent (Statistisches Bundesamt, 2022b). Allerdings ist dieses Vorgehen nicht mehr zeitgemäß, da die höchste relevante Grenze im Staatsangehörigkeitsrecht inzwischen bei einer Aufenthaltsdauer von acht Jahren liegt. Diese hatten der Ausländerstatistik zufolge³ im Jahr 2021 rund 5,66 Millionen Ausländer erreicht, sodass sich eine Quote von nur 2,32 Prozent ergäbe. Auch dieser Indikator ist nur bedingt treffsicher. So können sich auf der einen Seite viele Ausländer über die verkürzten Mindestaufenthaltsdauern bei guter Integration nach § 10 StAG, die Sonderregelungen für minderjährige Kinder und Ehepartner nach §§ 9, 10 StAG, sowie die Kann-Regel nach § 8 StAG auch bereits deutlich früher einbürgern lassen und auf der anderen Seite erfüllen nicht alle mit einer mindestens achtjährigen Aufenthaltsdauer die notwendigen Voraussetzungen etwa im Hinblick auf die Sprachkenntnisse und nicht vorliegende Straffälligkeit (siehe Abschnitt 2). Beachtlich ist, dass die ausländische Bevölkerung mit mindestens achtjähriger Aufenthaltsdauer, wie in Abbildung 4-1 ebenfalls aufgezeigt, mit Ausnahme eines Rückgangs zwischen den Jahren 2004 und 2005, der auf eine Registerkorrektur zurückgeht, seit dem Jahr 2000 kontinuierlich zugenommen hat. In Deutschland leben also immer mehr Menschen, die sich sehr wahrscheinlich einbürgern lassen und damit insbesondere auch am politischen Leben teilhaben könnten, sich bisher aber noch nicht für diesen Schritt entschieden haben, was auch für die deutsche Gesellschaft nicht unproblematisch ist (siehe Abschnitt 2).

Dabei ist auch die Altersstruktur der Eingebürgerten relevant, da die deutsche Staatsangehörigkeit etwa für eine Tätigkeit im Beamten- oder Richterverhältnis in der Regel bereits in der Phase der Berufswahl vorhanden sein muss. Allerdings ist der Anteil der Einbürgerungen von jüngeren Menschen im Alter unter 25 Jahren in den letzten Jahren sukzessive von 48,5 Prozent im Jahr 2000 auf nur noch 29,0 Prozent im Jahr 2021 gesunken (Abbildung 4-2), wobei im Blick behalten werden muss, dass mit der Anwendung des Geburtslandprinzips seit dem Jahr 2000 ein bedeutender Teil der Kinder ausländischer Eltern unmittelbar mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt und entsprechend nicht mehr eingebürgert werden muss. Beachtlich ist, dass der Anteil der unter 16-Jährigen – das ist die Grenze, ab der Personen eigenständig einen Einbürgerungsantrag stellen können – zwischen den Jahren 2020 und 2021 wieder um 2,3 Prozent gestiegen ist, wofür eine zunehmende Zahl an Einbürgerungen syrischer Kinder ausschlaggebend ist (Statistisches Bundesamt, 2022b). Dennoch weist das Gesamtbild auf eine langfristige Verschiebung der Einbürgerungen zu den höheren Altersgruppen hin. Besonders häufig finden die Einbürgerungen derzeit mit einem Anteil von 58,1 Prozent in der ersten Hälfte des Erwerbslebens zwischen 25 und 49 Jahren statt, wohingegen Einbürgerungen im höheren Alter ab 65 Jahren trotz einer deutlichen Zunahme mit einem Anteil von nur 3,3 Prozent noch immer selten sind.

³ Anders als die Bevölkerungsfortschreibung erfolgt mit dem Zensus keine Korrektur der Ausländerstatistik, sodass die beiden Quellen etwas unterschiedliche Ausländerzahlen ausweisen.

Abbildung 4-2: Einbürgerungen nach Altersgruppen

Anteile an allen Einbürgerungen im jeweiligen Jahr in Klammern

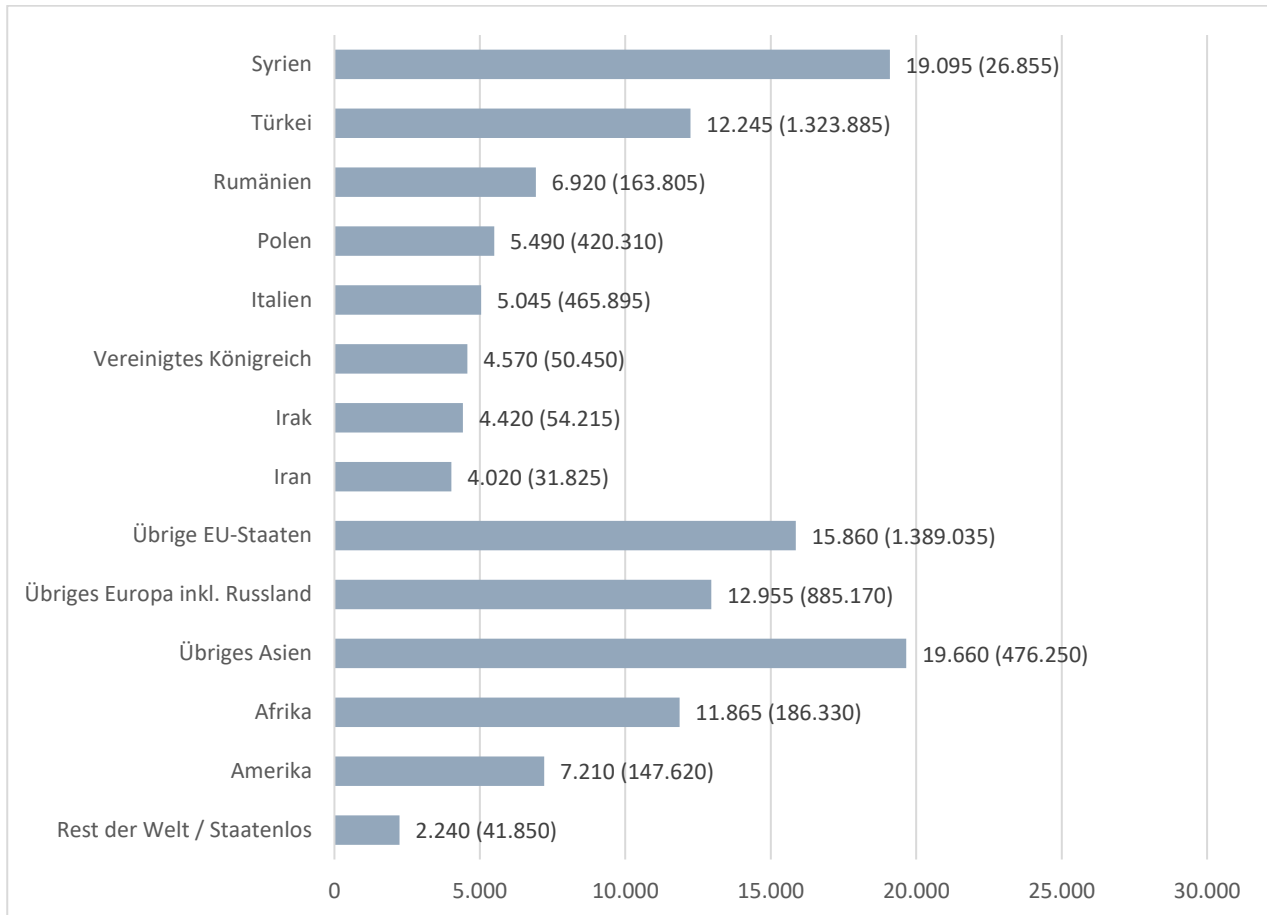


Quellen: Statistisches Bundesamt, 2022c; eigene Berechnungen

Differenziert man nach den bisherigen Staatsangehörigkeiten, lag die Zahl der eingebürgerten Syrer im Jahr 2021 mit rund 19.000 am höchsten, gefolgt von den Türken mit rund 12.000 (Abbildung 4-3). Dabei stellen letztere mit rund 1,32 Millionen nahezu ein Viertel der ausländischen Bevölkerung mit mindestens achtjähriger Aufenthaltsdauer, wohingegen die Syrer hier mit nur 27.000 Personen kaum vertreten sind. Betrachtet man das „ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial“ mit den seit mindestens 10 Jahren im Land befindlichen Personen als Bezugsgröße, findet sich für sie sogar ein Wert von über 100 Prozent. Vor diesem Hintergrund hat der Sachverständigenrat für Integration und Migration und auch verschiedene Modellrechnungen veröffentlicht, die zeigen, wie sich die Einbürgerungen in den nächsten Jahren entwickeln und welche zusätzlichen Kapazitäten bei den zuständigen Stellen notwendig werden könnten (Gülzau et al., 2022). Maßgeblich hierfür wird sein, ob es sich bei den aktuell eingebürgerten Syrern um einen Querschnitt der nach Deutschland geflüchteten Bevölkerung oder vorwiegend um besondere gesellschaftliche Gruppen handelt, für die das Wahlrecht und die weiteren Vorteile der deutschen Staatsangehörigkeit besonders wichtig sind. Für Letzteres spricht, dass die relativen Einbürgerungszahlen für die anderen Asylherkunftsländer wesentlich niedriger sind. So liegt der Wert relativ zu den Personen mit einer Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren für den Irak auch etwa nur bei 8,15 Prozent, was allerdings immer noch nahezu das Vierfache des Schnitts von 2,32 Prozent ist (Statistisches Bundesamt, 2022b, c; eigene Berechnung).

Abbildung 4-3: Einbürgerungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021

Mit ausgewiesen wurden in Klammern die Zahlen der Ausländer mit mindestens achtjähriger Aufenthaltsdauer laut Ausländerzentralregister am 31.12.2020



Quellen: Statistisches Bundesamt, 2022b, c; eigene Berechnungen

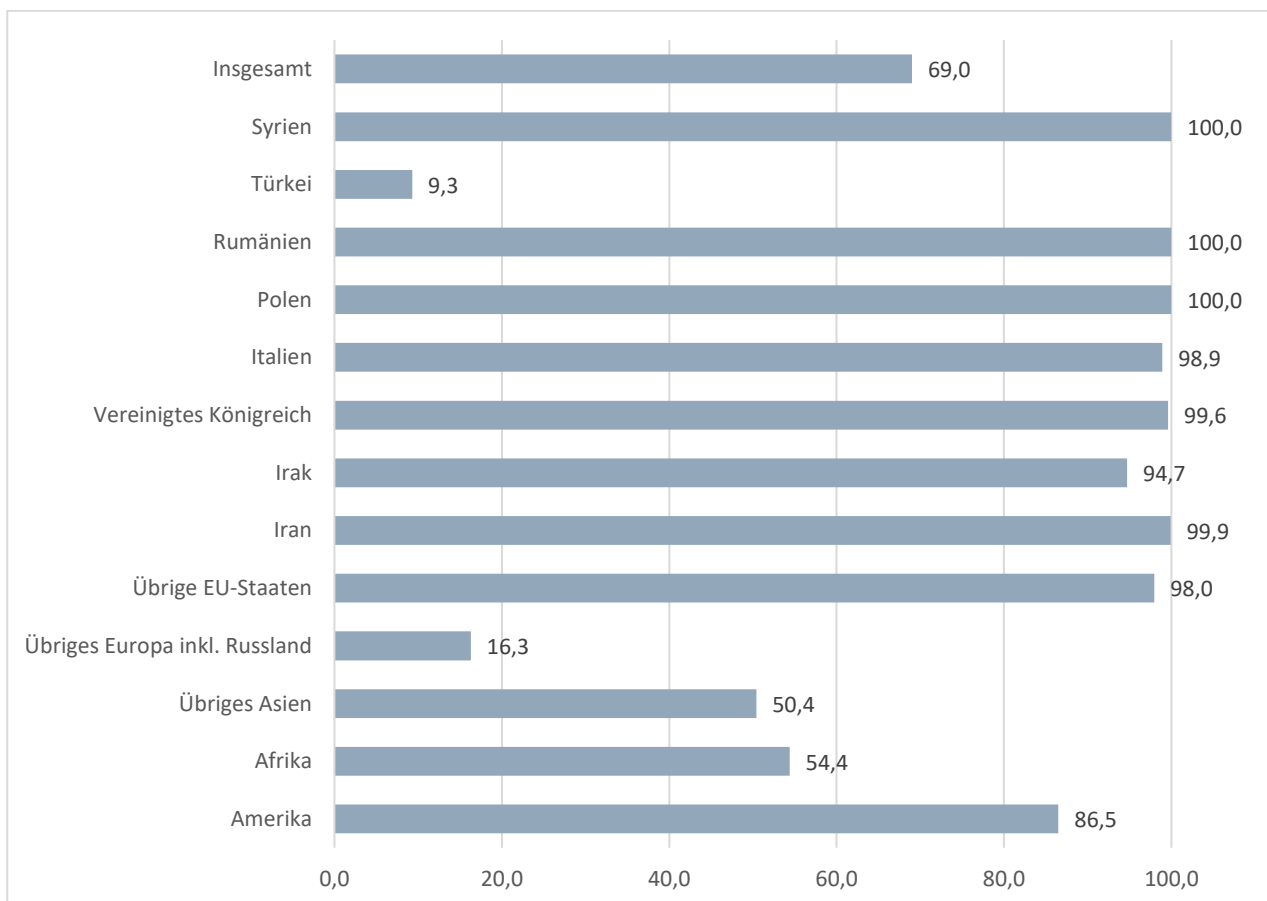
Darüber hinaus stehen bei den Einbürgerungen auch Rumänien und das Vereinigte Königreich mit hohen Werten im Verhältnis zur seit mindestens acht Jahren im Land lebenden ausländischen Bevölkerung heraus. Bei den Rumänen dürfte dies ähnlich wie bei den Syrern zu bedeutenden Teilen darauf zurückgehen, dass ein großer Teil der Zuwanderung erst in den letzten Jahren stattgefunden hat und der Unterschied zwischen den seit acht Jahren im Land lebenden Personen und der für eine Einbürgerung tatsächlichen in Frage kommenden Grundgesamt, dies sich nicht genau zu ermitteln lässt, dementsprechend besonders groß ist. Hingegen dürfte beim Vereinigten Königreich der Brexit und der damit einhergehende teilweise Verlust der besonderen Rechtsstellung als EU-Bürger ausschlaggebend sein. Insgesamt war die Zahl der Einbürgerungen relativ zur mindestens seit acht Jahren im Land lebenden ausländischen Bevölkerung bei den EU-Bürgern mit nur 1,37 Prozent auch sehr viel niedriger als bei den Drittstaatsangehörigen mit 3,05 Prozent, wobei die Türkei allerdings mit nur 0,92 Prozent besonders negativ heraussticht und auch der Wert für die andere europäischen Nicht-EU-Staaten inklusive Russland mit 1,46 Prozent relativ niedrig liegt.

Interessant ist an dieser Stelle ein Blick auf den Umgang mit der bisherigen Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung. Diese hatte im Jahr 2021, wie Abbildung 4-4 zeigt, bei sieben der acht größten Herkunftsländergruppen in aller Regel Bestand und ging nur bei den Türken im weit überwiegenden Teil der Fälle verloren. Ähnliches galt auch für die anderen europäischen Nicht-EU-Staaten inklusive Russland, wobei hiervon

insbesondere auch die Westbalkanländer betroffen waren. Hingegen hatten die ausländischen Staatsangehörigkeiten auch insgesamt mit einem Anteil von 69,0 Prozent in der deutlichen Mehrheit der Fälle Bestand. Auch wenn diese Ungleichbehandlung damit gerechtfertigt ist, dass sich die Möglichkeit der doppelten Staatsangehörigkeit teilweise aus internationalen Verträgen und teilweise aus der Verweigerung der Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit ergibt, stellt sie eine deutliche Schlechterstellung einzelner Zuwanderergruppen dar. Dabei lassen sich die betroffenen Personen auch deutlich seltener einbürgern als andere Drittstaatsangehörige, sodass sich auch tatsächlich Nachteile im Alltag ergeben. Ein Vergleich mit den EU-Bürgern, die sich ebenfalls eher selten für diesen Schritt entscheiden, ist hier nicht zielführend, da diese deutlich geringere Anreize haben, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. So sind diese den Inländern über das Diskriminierungsverbot nach Art 18 AEUV ohnehin weitestgehend gleichgestellt. An dieser Stelle ist auch noch darauf hinzuweisen, dass die doppelte Staatsangehörigkeit auch vom Herkunftsland ausgeschlossen sein kann, wie dies etwa bei Indien der Fall ist.

Abbildung 4-4: Einbürgerungen mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

Anteile im Jahr 2021 in Prozent



Quellen: Statistisches Bundesamt, 2022b; eigene Berechnungen

5 In Deutschland Geborene ohne deutsche Staatsangehörigkeit

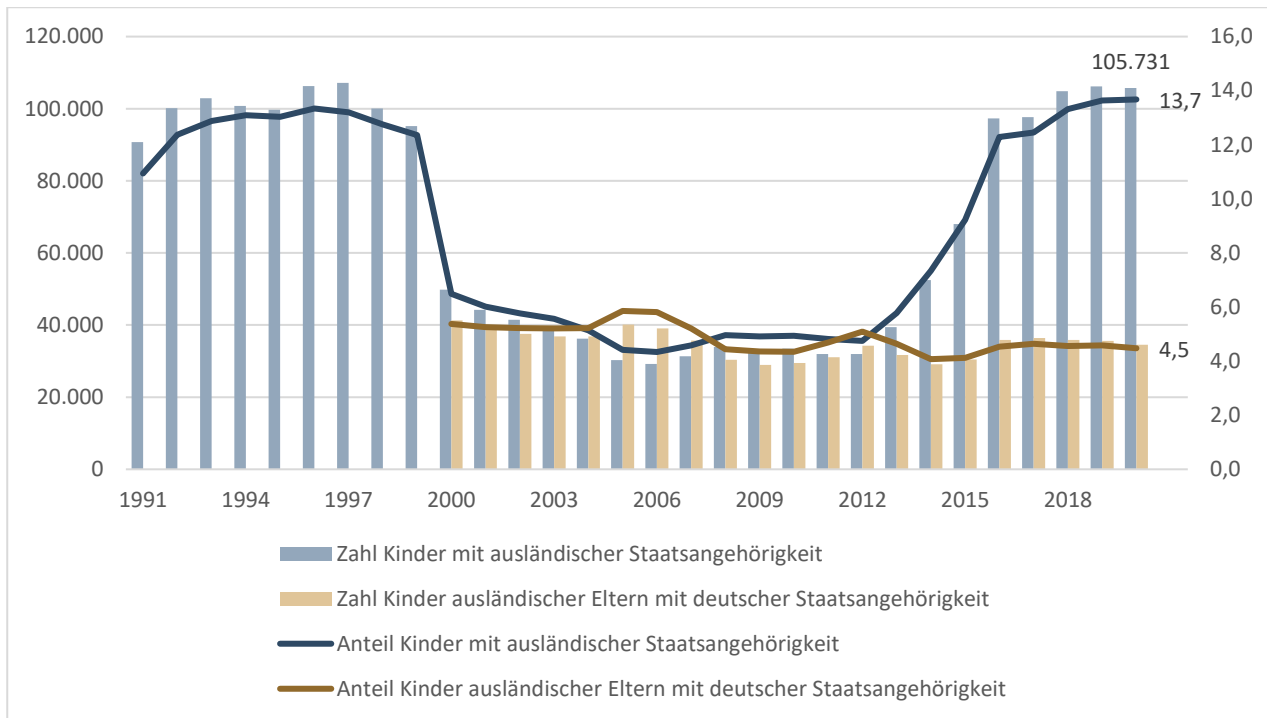
Auch wenn die Einbürgerungen von zugewanderten Personen weiter erleichtert und gefördert werden könnten und sollten, lässt es sich bei stärkeren Wanderungsbewegungen nach Deutschland keinesfalls vermeiden, dass größere Bevölkerungsgruppen ohne deutsche Staatsangehörigkeit entstehen. So wäre es kaum vorstellbar, dass Personen, deren Aufenthalt nicht auf Dauer angelegt ist, Deutsche werden. Auch muss für diesen Schritt ein Mindestmaß an Integration eingefordert werden, damit eine erfolgreiche gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben in Deutschland tatsächlich möglich ist. Bei den Personen, die in Deutschland das Bildungssystem durchlaufen haben und sozialisiert worden sind, kann dies grundsätzlich vorausgesetzt werden. Gleichzeitig ist es aus gesellschaftlicher Sicht besonders problematisch, wenn im Land aufgewachsene und sozialisierte Personen von politischen Entscheidungsprozessen und öffentlichen Ämtern ausgeschlossen sind. Daher soll hier etwas genauer betrachtet werden, wie sich die Zahlen der in Deutschland geborenen Ausländer der zweiten und dritten Zuwanderergeneration in den letzten Jahren entwickelt haben, wobei letztere die deutsche Staatsangehörigkeit seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrecht im Jahr 2000, in aller Regel bei Geburt, erhalten.

Wie Abbildung 5-1 zeigt, hat diese zunächst dazu geführt, dass die Zahl der Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mit ihrer Geburt erhalten haben, zwischen den Jahren 1999 und 2000 von 95.000 auf nur noch 50.000 gesunken ist. Allerdings kam es infolge der Zuwanderung der 2010er-Jahre zu einem starken Wiederanstieg, sodass der Wert für das Jahr 2020 mit 106.000 wieder nahe am Maximum der 1990er-Jahren von 107.000 im Jahr 1997 liegt. Betrachtet man die Anteile an allen Geburten hat er dies mit 13,7 Prozent im Jahr 2020 gegenüber 13,3 Prozent im Jahr 1996 sogar bereits überschritten. Damit stellt sich die Lage hier heute letztlich auch ähnlich problematisch dar, wie in der Zeit vor der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000. Das bedeutet allerdings keinesfalls, dass diese auf längere Frist nichts bewirkt hätte, wie die in Abbildung 5-1 ebenfalls dargestellten Zahlen zu den Geburten von Kindern von Ausländern, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Basis des Geburtslandprinzips erhalten haben, zeigen. Zählt man diese zu den Geburten ausländischer Kinder hinzu, kommt man für das Jahr 2020 auf eine Zahl von 140.000 Geburten von Kindern mit (ausschließlich) ausländischen Eltern und einen Anteil von 18,1 Prozent⁴.

⁴ Die Abweichung zur Summe bei den in Abbildung 5-1 ausgewiesenen Werten ist rundungsbedingt.

Abbildung 5-1: Geburten von Kindern ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Sowie von Kindern ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit, Zahlen und Anteile in Prozent



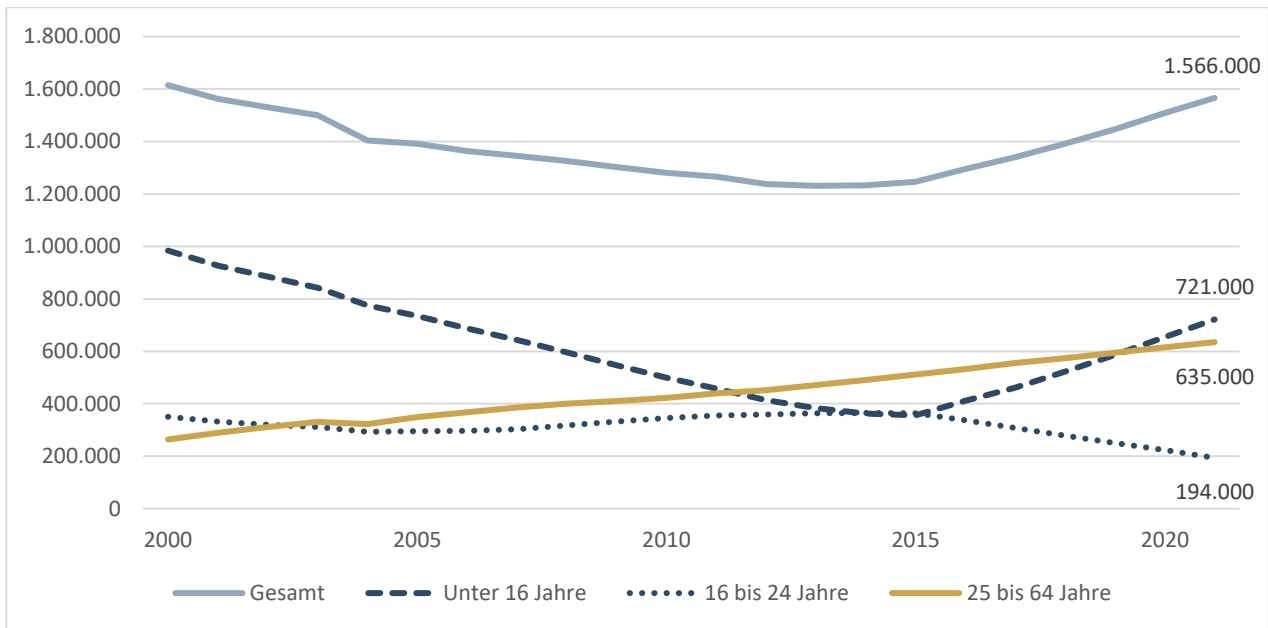
Quellen: Statistisches Bundesamt, 2022c; eigene Berechnungen

Wechselt man die Perspektive und betrachtet die gesamte im Inland geborene Bevölkerung ohne deutsche Staatsangehörigkeit, findet sich, wie Abbildung 5-2 zeigt, in den Jahren zwischen 2000 und 2013 ein Rückgang von 1,65 Millionen auf nur noch 1,23 Millionen. Daraufhin ist es allerdings auch hier zu einer Trendwende gekommen und der Wert für das Jahr 2021 hat mit 1,57 Millionen bereits wieder das Niveau der frühen 2000er-Jahre erreicht. Setzt man ihn ins Verhältnis zur Gesamtbevölkerung⁵, kommt man auf einen Anteil von 1,9 Prozent (Abbildung 5-3). Differenziert man nach Altersgruppen, zeigt sich, dass diese Entwicklung, wie zu erwarten, vorwiegend von den unter 16-jährigen Kindern und Jugendlichen getragen wurde, wohingegen die Zahlen der 16- bis 24-jährigen Ausländer der zweiten Generation erst in den letzten Jahren deutlich gesunken sind. Bei diesen kommt auch erst jetzt der Rückgang der Geburten ausländischer Kinder in Folge der Staatsangehörigkeitsrechtsreform im Jahr 2000 zum Tragen. Betrachtet man die 25- bis 64-Jährigen, war innerhalb der letzten 20 Jahre von 2001 bis 2021 ein kontinuierlicher Anstieg von 289.000 oder 0,6 Prozent im Jahr 2001 auf 635.000 oder 1,4 Prozent zu verzeichnen. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass sich unter den derzeitigen Bedingungen größere Teile dieser Personengruppe noch einbürgern lassen, da sie diesen Schritt auch bereits als Heranwachsende ohne Zustimmung ihrer Eltern hätten vornehmen können. Daher ist diese Entwicklung auch als besonders problematisch einzustufen.

⁵ Dazu ist anzumerken, dass die hier betrachteten Ausländerzahlen der Ausländerstatistik und die als Bezugsgröße verwendeten Daten zur Gesamtbevölkerung der Bevölkerungsforschung entstammen. Dabei wurde mit dem Zensus im Jahr 2011 nur die Bevölkerungsforschung und nicht die auf dem Ausländerzentralregister basierende Ausländerstatistik angepasst, sodass die hier ebenfalls ermittelten Gesamtzahlen der Ausländer deutlich niedriger liegen.

Abbildung 5-2: Entwicklung der Zahlen der im Inland geborenen Ausländer

Werte am 31.12. laut Ausländerstatistik

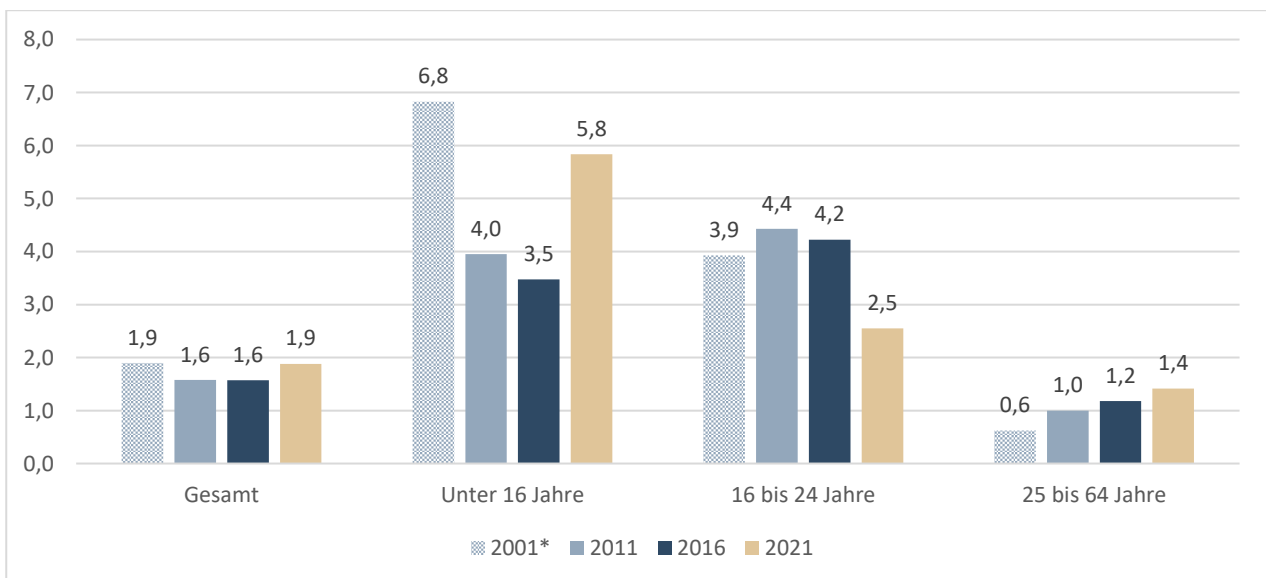


*Der Sprung zwischen den Jahren 2004 und 2005 geht auf Registerkorrekturen zurück

Quellen: Statistisches Bundesamt, 2022c; eigene Berechnungen

Abbildung 5-3: Anteile der im Inland geborenen Ausländer an der Bevölkerung

Im Inland geborene Ausländer laut Ausländerstatistik relativ zur Gesamtbevölkerung laut Beschreibung in Prozent, Werte jeweils zum 31.12.



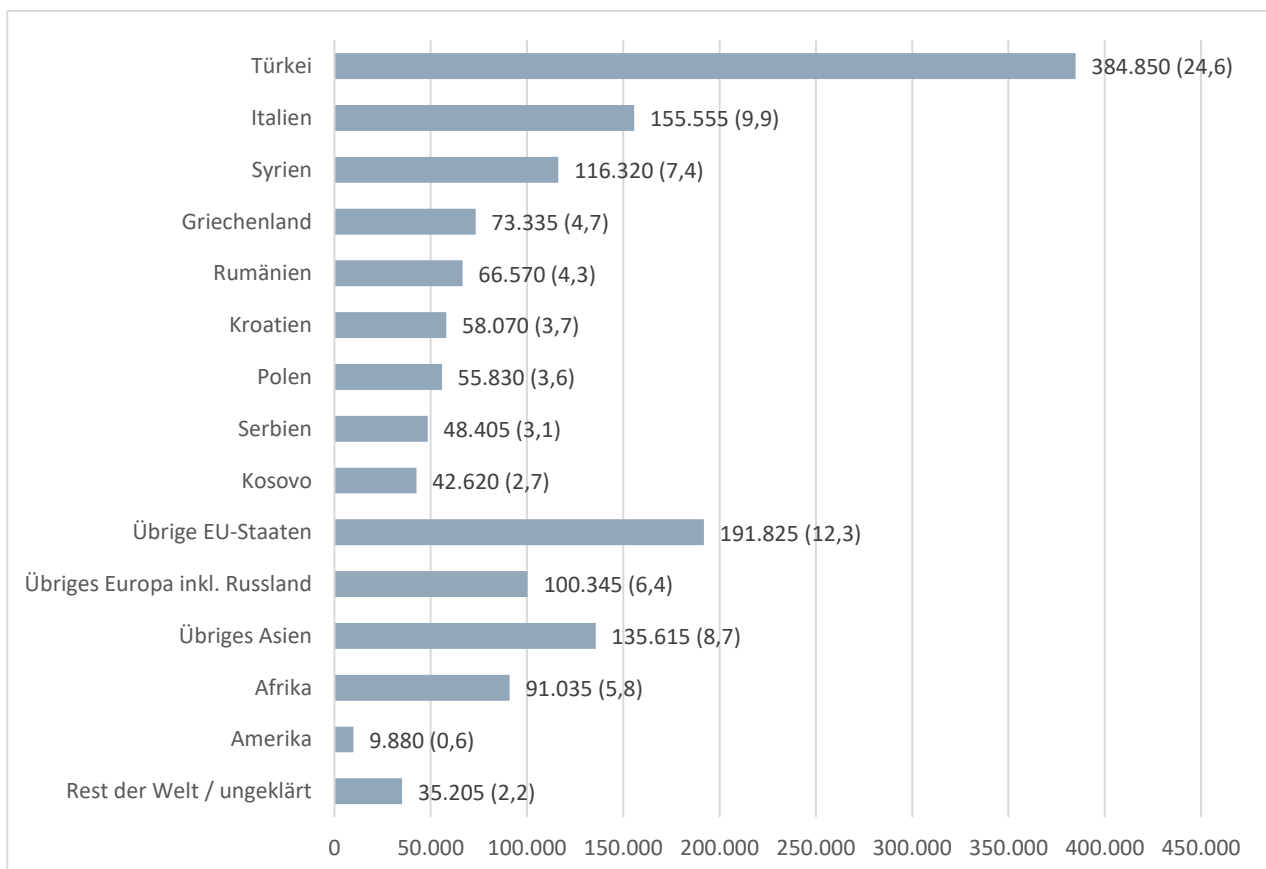
*Werte sind vor dem Hintergrund der Anpassung der Bevölkerungsfortschreibung mit dem Zensus 2011 nur bedingt mit den späteren Jahren vergleichbar

Quellen: Statistisches Bundesamt, 2022c; eigene Berechnungen

Nimmt man die Staatsangehörigkeiten der im Inland geborenen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeiten in den Blick, entfällt mit 385.000 rund ein Viertel auf die Türkei (Abbildung 5-4). An zweiter Stelle liegen Italien mit 156.000 und an dritter Syrien mit 116.000. Allerdings weist Syrien dabei die Besonderheit auf, dass es sich mit einem Anteil von 92,3 Prozent fast ausschließlich um kleinere Kinder im Alter unter sechs Jahren handelt, wohingegen der entsprechende Wert für die Türkei nur bei 3,1 Prozent liegt. Mit 287.000 sind rund drei Viertel der in Deutschland geborenen Ausländer mit türkischer Staatsangehörigkeit bereits im Alter zwischen 25 und 64 Jahren, indem tendenziell keine Einbürgerung mehr zu erwarten ist, und ihr Anteil liegt in dieser Altersgruppe sogar bei 45,2 Prozent (Statistisches Bundesamt, 2022d; eigene Berechnungen). Dabei genießen die Türken, anders als die Italiener, Griechen und Kroaten, die hier ebenfalls etwas stärker vertreten sind, in Deutschland einerseits nicht die besondere Rechtsstellung von EU-Bürgern, sehen sich andererseits aber zur Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit gezwungen. Vor diesem Hintergrund sollte die türkischstämmige Community bei einer Weiterentwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts auch ein besonderes Augenmerk erhalten.

Abbildung 5-4: Staatsangehörigkeiten der im Inland geborenen Ausländer

Anteil an allen im Inland geborenen Ausländern in Prozent in Klammern, Werte jeweils zum 31.12.



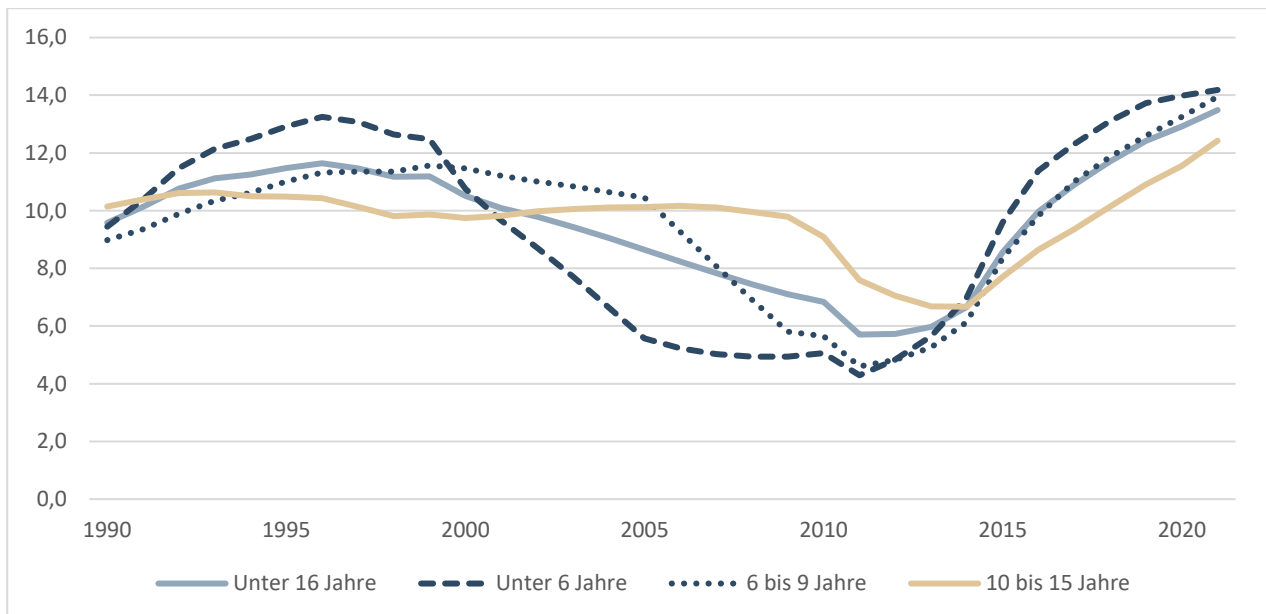
Quellen: Statistisches Bundesamt, 2022d; eigene Berechnungen

Interessant ist an dieser Stelle auch ein Blick auf die Entwicklung des Anteils aller Kinder und Jugendlichen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an den unter 16-Jährigen. Dieser ist, wie Abbildung 5-5 zeigt, zwischen den Jahren 1996 und 2011 von 11,6 Prozent auf nur noch 5,7 Prozent gesunken und seitdem wieder bis auf 13,5 Prozent im Jahr 2021 angestiegen. Differenziert man nach Altersgruppen, lagen die Werte im Jahr 2021

bei 14,2 Prozent für die unter Sechsjährigen, 13,9 Prozent für die Sechs- bis Neunjährigen und 12,4 Prozent für die 10- bis 16-Jährigen. In den 2000er- und frühen 2010er-Jahren finden sich hier die vor dem Hintergrund der Einführung des Geburtslandprinzips im Jahr 2000 zu erwartenden, zeitversetzten Rückgänge, wohingegen seit der Mitte der 2010er-Jahre bei allen drei Gruppen starke Anstiege zu verzeichnen waren. Verfügt ein bedeutender Teil der Kinder im Land nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit, ist dies unabhängig von ihrem Geburtsort für die gesellschaftliche Entwicklung eher ungünstig. So erfahren sie in den Schulen zwar eine Heranführung an das politische System der Bundesrepublik. Jedoch erfolgt diese unter der Prämisse, dass sie sich nach aktuellem Stand hieran nicht beteiligen werden. Auch sind etwa Auslandsaufenthalte im Rahmen von Schulbesuch und Ausbildung für sie häufig nur sehr eingeschränkt möglich.

Abbildung 5-5: Ausländische Kinder unter 16 Jahren in Deutschland

Anteile der Ausländer laut Bevölkerungsfortschreibung an der Bevölkerung am 31.12. in Prozent



Quellen: Statistisches Bundesamt, 2022c; eigene Berechnungen

6 Handlungsempfehlungen für die Politik

Betrachtet man die möglichen Ansätze für eine Weiterentwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, muss man zunächst zwischen dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt und der Einbürgerung unterscheiden. Bei Ersterem muss man weiter im Blick behalten, dass sich aus ihm ein langfristiges Aufenthaltsrecht für die ganze Familie ableiten kann (Abschnitt 2). Ist dies nicht der Fall, da mindestens ein Elternteil ohnehin über einen dauerhaften Aufenthaltstitel, wie die Niederlassungserlaubnis verfügt, oder freizügigkeitsberechtigt ist, kann Deutschland an dieser Stelle sehr freigebig sein. So könnte die Mindestaufenthaltsdauer der Eltern auch noch weiter als auf die im Koalitionsvertrag angedachten fünf Jahre (SPD et al., 2021) abgesenkt werden. Selbst ein vollständiger Verzicht auf diese Einschränkung wäre bei Drittstaatsangehörigen vorstellbar, da die entsprechenden Aufenthaltstitel in aller Regel ohnehin nur bei einem verfestigten und auf Dauer angelegten Aufenthalt erteilt werden. Hingegen ist bei freizügigkeitsberechtigten Eltern die Definition einer Mindestaufenthaltsdauer zwingend erforderlich, da ansonsten auch eher zufällig in

Deutschland geborene Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten würden. Auch wäre in diesem Kontext zu prüfen, ob die Optionspflicht für im Ausland aufwachsende Kinder, die aktuell nur bei Eltern aus Drittstaaten zum Tragen kommt, nicht auch auf EU-Bürger ausgeweitet werden könnte. So könnte sichergestellt werden, dass Kinder, die keinen Bezug zu Deutschland entwickeln, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht langfristig behalten und unter Umständen sogar noch weitervererben.

Kann sich aus dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Geburt ein langfristiges Aufenthaltsrecht für die ganze Familie ableiten, ist die Lage deutlich komplexer, da dieses unter den aktuellen Gegebenheiten in aller Regel politisch nicht erwünscht ist. Wäre dies der Fall, könnte den Eltern auch direkt ein dauerhafter Aufenthaltstitel, wie die Niederlassungserlaubnis, erteilt werden. Gleichzeitig kann es auch für die Sozialisation dieser Kinder sehr hilfreich sein, wenn sie bereits mit der deutschen Staatsangehörigkeit aufwachsen und diese nicht erst im Erwachsenenalter erwerben. Daher sollten sie auch nicht grundsätzlich vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Geburt ausgeschlossen sein, wie das nach dem aktuellem Recht der Fall ist. Jedoch muss in ihrem Fall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen, dass Deutschland andernfalls nicht unter Umständen in den nächsten Jahren die Ausreise der Familien veranlassen und durchsetzen wollen und können würde, um Fehlanreize zu vermeiden. Dabei sollten vor dem Hintergrund der dezentralen Organisation der zuständigen Behörden keine Einzelfallentscheidungen getroffen werden, um die Gleichberechtigung an dieser wichtigen Stelle sicherzustellen. So sollte hier ein allgemeingültiger Kriterienkatalog erstellt und in Folge regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.

Auch wenn die Anforderungen für die Anwendung des Geburtslandprinzips auf diese Weise deutlich abgesenkt werden sollten, wird bei einer starken Zuwanderung auch weiterhin eine substantielle Zahl in Deutschland geborener Kinder ohne die deutsche Staatsangehörigkeit aufwachsen. Für diese sollte der Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit deutlich einfacher gestaltet werden als für andere Ausländergruppen. So ist über den Schulbesuch im Inland grundsätzlich sichergestellt, dass ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik vorliegen, sodass eine entsprechende Überprüfung bei der Einbürgerung nicht notwendig ist. Auch ist Straffälligkeit in ihrem Fall anders zu werten, da der deutsche Staat und die deutsche Gesellschaft für die Sozialisation dieser Kinder eine weitgehende Mitverantwortung tragen. Gleichzeitig ist es für die gesellschaftliche Entwicklung besonders schwierig, wenn diese Kinder langfristig ohne deutsche Staatsangehörigkeit bleiben. Daher sollte darüber nachgedacht werden, ihnen mit Erreichen der Volljährigkeit, wenn sich im Normalfall keine Aufenthaltsrechte für Eltern und Geschwister mehr ableiten können, die deutsche Staatsangehörigkeit ohne formales Einbürgerungsverfahren automatisch zu erteilen, vorausgesetzt, sie haben tatsächlich durchgehend in Deutschland gelebt. Gegebenenfalls könnte eine derartige Regelung auch noch auf im Kleinkindalter zugewanderte Personen ausgeweitet werden. In jedem Fall sollten auch sie einen bevorzugten Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit erhalten, da sie ebenfalls in Deutschland das Bildungssystem durchlaufen und ihre Sozialisierung erfahren.

Nimmt man die Einbürgerungen in den Blick, muss man weiter zwischen der Muss-Regel nach § 10 StAG, aus der sich ein entsprechender Rechtsanspruch ergibt, und der Kann-Regel nach § 8 StAG, bei der das nicht der Fall ist, unterscheiden. Bei ersterer ist die Anforderung, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben, kaum noch zu halten. Dabei ist nicht der entscheidende Punkt, dass die Vorteile der doppelten Staatsangehörigkeit ihre Nachteile überwiegen, sondern dass ein großer Teil der Ausländer aus verschiedenen Gründen gar nicht mehr unter diese Regelungen fällt, sodass sie de facto eine Schlechterstellung einiger weniger Zuwanderergruppen, wie insbesondere der Türken und Personen aus den Westbalkanländern, bedeutet. Auch hat die aktuelle Rechtslage den seltsamen Nebeneffekt, dass nicht eingebürgerte Zuwanderer, die bei der Geburt

ihrer Kinder die Anforderungen für die Anwendung der Geburtslandregel erfüllen, ihre bisherige Staatsangehörigkeit an ihre deutschen Nachfahren weitergeben können, wohingegen dies bei bereits eingebürgerten Personen nicht mehr der Fall ist. So haben junge Zuwanderer gegebenenfalls auch einen Anreiz mit ihrer Einbürgerung zu warten, bis sie definitiv nicht mehr Eltern werden. Daher ist es auch sehr zu begrüßen, dass die Regierung die doppelte Staatsangehörigkeit grundsätzlich zulassen will (SPD et al., 2022).

Gleiches gilt auch für ihren Plan, die Mindestaufenthaltsdauern um drei Jahre abzusenken, sodass die Einbürgerung nach fünf anstatt acht Jahren grundsätzlich und nach drei anstatt sechs Jahren bei sehr guter Integration möglich wäre (SPD et al., 2022). Dies würde insbesondere auch die Gewinnung und den Einsatz hochqualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten erleichtern, da diese sich so einfacher zeitweise auch im Ausland aufhalten und etwa Arbeiten in anderen Niederlassungen multinationaler Unternehmen verrichten oder Forschungsaufenthalte im Rahmen wissenschaftlicher Tätigkeiten absolvieren könnten. Allerdings stellt hier insbesondere der Zeitraum von drei Jahren bei sehr guter Integration ein absolutes Minimum dar, da die mit der Einbürgerung verbundene Möglichkeit zur Beteiligung an den politischen Prozessen im Land an sich nur den Personen eröffnet werden sollte, die eine gewisse Bindung an die deutsche Nation aufgebaut haben und sich voraussichtlich langfristig im Land aufhalten werden. Erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit mit ihrer Geburt, ist dieser Punkt weniger relevant, sofern mit dem Erreichen des Erwachsenenalters bei einem Aufwachsen im Ausland eine Optionspflicht besteht, da sie ihre Bürgerrechte bis dahin ohnehin nur in eingeschränktem Maße ausüben können.

Werden die Mindestaufenthaltsdauern für die Einbürgerung stark verkürzt, wird es in Zukunft wesentlich mehr Fälle geben, in denen für diese in Frage kommende Drittstaatsangehörige noch keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis haben. So soll die unbefristete Niederlassungserlaubnis nach den Plänen der Regierung regulär nach einem Aufenthalt von drei Jahren erteilt werden (SPD et al., 2021), ab dem bei sehr guter Integration auch bereits eine Einbürgerung möglich sein soll. Vor diesem Hintergrund sollte auch die Liste der Aufenthaltstitel, die zur Einbürgerung berechtigen, dringend nochmals überdacht werden. Insbesondere gilt das für den Ausschluss von Forschern mit Aufenthaltstiteln nach § 18d AufenthG.

Zudem ist an zwei Stellen eine Präzisierung der Anforderungen für eine Einbürgerung nach § 10 StAG dringend geboten. Dies betrifft zum einen die Formulierung, dass die „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet“ sein muss (§ 10 Abs. 1 StAG), die den dezentral organisierten Einbürgerungsbehörden große Ermessensspielräume eröffnet. Diese will die Regierung auch durch klare Kriterien ersetzen (SPD et al., 2021). Hingegen äußert sie sich im Koalitionsvertrag nicht zur zweiten im Alltag tendenziell noch relevanteren problematischen Formulierung, dass die einzubürgernde Person den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe bestreiten können muss oder „deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten“ haben darf (§ 10 Abs. 1 StAG). Hier sollte jedoch klar geregelt werden, ob nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen, wie etwa bei schwerer Krankheit, von einem gesicherten Lebensunterhalt abgesehen werden soll oder ob es ausreichend ist, wenn sich die betreffende Person im Fall eines Transferleistungsbezugs aktiv um eine neue Stelle bemüht. Sollte sich letztere Lesart durchsetzen, sollte weiter geprüft werden, wie häufig dieses Kriterium tatsächlich entscheidend dafür sein kann, ob Einbürgerungsanträge positiv oder negativ beschieden werden. Sollte dies nur sehr selten der Fall sein, sollte das Kriterium im Hinblick auf ein möglichst einfaches Verfahren ganz aufgegeben werden.

Auch andernfalls stellt sich die Frage, ob es zielführend ist, die Einbürgerung von einem gesicherten Lebensunterhalt abhängig zu machen. So ist er anders als die Sprachkenntnisse und das Wissen über die

Funktionsweisen der demokratischen Institutionen der Bundesrepublik für die Ausübung der Bürgerrechte an sich irrelevant. Auch ist über die Liste der in Frage kommenden Aufenthaltstitel sichergestellt, dass Personen ohne gesicherten Lebensunterhalt letztlich nur eingebürgert werden können, wenn sie auch ansonsten auf Dauer in der Bundesrepublik bleiben könnten. Hingegen kann die Einbürgerung gegebenenfalls die Bleibeperspektiven von den Personen verändern, deren Lebensunterhalt aktuell gesichert ist und die ihren befristeten Aufenthaltstitel (zur Erwerbstätigkeit) verlieren würden, wenn dies aufgrund eines Jobverlusts in Zukunft nicht mehr der Fall wäre. Im Prinzip könnte man die Forderung nach einem gesicherten Lebensunterhalt bei der Einbürgerung auch damit begründen, dass Zuwanderer so einen Anreiz erhalten, ihre Arbeitsmarktintegration gezielter voranzutreiben. Allerdings sprechen die niedrigen Einbürgerungsraten der letzten Jahre gegen nennenswerte Wirkungspotenziale dieser Art.

Auch bei den Anforderungen im Hinblick auf die für die Ausübung der Bürgerrechte wichtigen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der Rechts-, Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse in Deutschland wären Anpassungen wünschenswert. So sollten entsprechende Zertifikate nur noch eingefordert werden, wenn nicht über einen Schulbesuch in Deutschland oder Ähnliches ohnehin sichergestellt ist, dass eine einschlägige Ausbildung erfolgt ist. Bisher wird hierauf nur bei unter 16-Jährigen und Menschen mit einschlägigen Beeinträchtigungen verzichtet. Auch könnten Personen mit einer sehr langen Aufenthaltsdauer, etwa von über 25 Jahren, gegebenenfalls von der Nachweispflicht befreit werden. Hingegen ist das im Koalitionsvertrag vereinbarte reine Absenken des geforderten Sprachniveaus für die Gastarbeitergeneration (SPD et al., 2021) nicht zielführend, da gerade für diese ältere Personengruppe zumeist der Erwerb eines entsprechenden Nachweises und nicht das Erreichen des für eine erfolgreiche Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben an sich notwendigen Sprachniveaus B1 das zentrale Hemmnis darstellen dürfte. Überdies könnte diese Gruppe prinzipiell auch über die Kann-Regelung nach § 8 StAG eingebürgert werden, sodass eine Anpassung der Kriterien für Muss-Regeln nach § 10 StAG auch nicht unbedingt notwendig ist, um eine besondere „Anerkennung ihrer Lebensleistung“ (SPD et al., 2021, S.188) auszudrücken.

Bei der Kann-Regelung nach § 8 StAG sollte dringend genauer spezifiziert werden, in welchen konkreten Fällen sie zur Anwendung kommen kann und soll. Ansonsten droht hier vor dem Hintergrund der dezentral organisierten Einbürgerungsbehörden eine regional sehr unterschiedliche Rechtspraxis. Dabei ist gerade eine Ungleichbehandlung verschiedener Personen beim Erwerb der Bürgerrechte in einer Demokratie besonders kritisch zu sehen. Abhilfe könnte an sich bis zu einem gewissen Grad die im Jahr 2000 mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts erlassene „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV)“ schaffen. Allerdings wurde sie seither nie mehr überarbeitet, sodass sie nur noch sehr bedingt anwendbar ist, da sich insbesondere mit dem Übergang vom Ausländer- zum Aufenthaltsgesetz im Jahr 2005 zentrale Bezugspunkte geändert haben. Würden die Einbürgerungen nach § 8 StAG nur ein Randphänomen darstellen, wäre diese Konstellation weniger problematisch. Jedoch war ihr Anteil von 7,5 Prozent im Jahr 2021 (Abschnitt 2) substantiell.

Die radikalste Lösung wäre, § 8 StAG komplett zu streichen oder nur noch bei Einbürgerungen im Ausland anwendbar zu machen und dafür entsprechende Ausnahmefälle und Härtefallregeln in § 10 StAG zu schaffen. Diese könnten dann auch, wie die Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer bei sehr guter Integration auf sechs Jahre, mit einem „Kann“ versehen werden. Dazu müsste allerdings zunächst ermittelt werden, welche Personengruppen derzeit überhaupt konkret nach § 8 StAG eingebürgert werden, und geprüft werden, ob diese auch weiterhin eine Sonderbehandlung erfahren sollen. Auch bei einer Beibehaltung des § 8 StAG ist dies notwendig, um diesen sinnvoll konkretisieren zu können. In jedem Fall sollte am Ende ein Regelwerk

stehen, das ein weitestgehend einheitliches Vorgehen der Einbürgerungsbehörden sicherstellt und diesen nur noch dort Handlungsspielräume eröffnet, wo dies tatsächlich geboten oder zumindest wünschenswert erscheint.

Wird das Staatsangehörigkeitsrecht reformiert, sollten auch die Deutschen im Ausland mit in den Blick genommen und insbesondere die Anwendung des Abstammungsprinzips bei der Geburt ihrer Kinder überdacht werden. Dabei ist in jedem Fall zu vermeiden, dass diese staatenlos werden (Art. 16 Abs. 1 GG), sodass nur bei Personen mit mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit Änderungen möglich sind. Gegebenenfalls könnte in ihrem Fall die Weitergabe der deutschen Staatsangehörigkeit grundsätzlich und nicht nur bei im Ausland geborenen Eltern von einer frühzeitigen Eintragung im deutschen Geburtenregister abhängig gemacht werden. Auch könnte ab der zweiten Generation, bei der bereits lediglich einer von vier Großeltern teilen jemals in Deutschland gelebt haben muss, ein Nachweis dafür eingefordert werden, dass die Familie noch eine Bindung an Deutschland hat. Ist diese nicht vorhanden, ist ein Weiterbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit über Generationen hinweg kaum zu rechtfertigen. Sollte eine entsprechende Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts vorgenommen werden, wäre es sinnvoll, auch die Regeln für die Wiedergutmachung von Ausbürgerungen während der NS-Zeit anzupassen und entsprechende Einbürgerungen ab einem zeitlichen Abstand von 100 Jahren ebenfalls nur noch bei fortbestehenden Bindungen an Deutschland zu ermöglichen.

In der Diskussion über eine Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts wird immer wieder die mögliche Bedeutung internationaler Verträge herausgestellt. So plädiert der Sachverständigen Rat für Integration und Migration (SVR, 2017) für gezielte Absprachen mit den Herkunftsländern der Zuwanderer, um zu vermeiden, dass andere Staatsangehörigkeiten in Deutschland längerfristig vererbt werden. Dafür schlägt er eine Verknüpfung der Verhandlungen mit anderen für diese Länder relevanten Themenbereichen vor. Ein derartiges Vorgehen ist vor allem dann sehr sinnvoll, wenn deren Staatsangehörigkeit allein zur Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen berechtigt und die betreffenden Personen entsprechend doppelt repräsentiert werden. Allerdings muss dabei immer im Blick behalten werden, dass die Zuwanderer in Deutschland keinen Einfluss darauf haben, wie ihre Heimatländer ihr Staatsangehörigkeitsrecht handhaben und ob sie entsprechende Verträge mit der Bundesrepublik Deutschland schließen oder nicht. So sollten die Regelungen für Einbürgerung und Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt auch grundsätzlich unabhängig hiervon sein. Gleichmaßen sollten auch für alle Deutschen im Ausland die gleichen Rechte gelten. Dass das jeweils andere Land die doppelte Staatsangehörigkeit zulassen oder verbieten kann, liegt nicht in der Verantwortung Deutschlands, sodass es einer Ungleichbehandlung von dieser Seite auch nicht entgegenwirken muss.

Ein letzter Punkt betrifft die Sensibilisierung für das Thema Einbürgerung. So ist es für die Entscheidung von Ausländern, diesen Schritt zu tun, nicht nur von Bedeutung, dass sich der Aufwand für sie in Grenzen hält und keine negativen Folgen etwa bei Rechtsgeschäften im Herkunftsland drohen. Auch müssen sie wissen, dass sie die notwendigen Voraussetzungen hierfür bereits erfüllen, welche Schritte konkret notwendig sind und welche Vorteile ihnen die Einbürgerung bietet. Daher ist eine gezielte, werbende Ansprache durch die zuständigen Behörden auch sehr wünschenswert. Courtmann / Schneider (2021) stellen einige erfolgreiche Ansätze auf kommunaler Ebene hierzu vor. Zentrale Schlussfolgerungen von ihnen sind, dass die direkte Ansprache von Ausländern, die für eine Einbürgerung in Frage kommen, die größere Wirkung zeigt, und die Ausstattung der Einbürgerungsbehörden mit qualifiziertem Personal ein entscheidender Erfolgsfaktor ist. Zudem schlagen sie vor, auch auf Bundesebene entsprechende digitale Informationsangebote, wie

insbesondere einen Quickcheck, ob die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, zur Verfügung zu stellen. Auch ist es hilfreich, die große Bedeutung der Einbürgerungen für die deutsche Nation durch entsprechende Feiern, herauszustellen.

Wie stark sich die Einbürgerungszahlen durch derartige Maßnahmen tatsächlich steigern lassen, ist schwer vorherzusagen. Jedoch ist absehbar, dass auch so bei weitem nicht alle in Frage kommenden Ausländer für diesen Schritt gewonnen werden können. So wird es auch weiterhin Fälle geben, in denen dieser für die betreffenden Personen nachteilig ist, da sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslands aufgrund dessen Rechts verlieren. Zudem ist die Beschaffung der Nachweise über das Sprachniveau B1 und der Kenntnisse der Rechts-, Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse in Deutschland sowie der weiteren notwendigen Dokumente für die Antragssteller mit einem substantiellen Zeitaufwand verbunden, sodass sich die Einbürgerung für Personen, denen sie in ihrem Alltag kaum Vorteile bringt, auch vor diesem Hintergrund in der Gesamtsicht nicht lohnen kann. Überdies dürfte es auch in Zukunft häufiger vorkommen, dass sich Ausländer zwar an sich einbürgern lassen wollen, diesen Schritt aber immer weiter hinausschieben. Dies ist auch ein zentrales Argument dafür, bei in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Personen der zweiten Generation das Nudging zu ändern und die Staatsangehörigkeit mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch zu verleihen.

7 Fazit

Dass Zuwanderer nach einer gewissen Zeit im Land die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, ist nicht nur in ihrem eigenen, sondern auch im Interesse der deutschen Gesellschaft, da es bei einer demokratischen Grundordnung sehr ungünstig ist, wenn größere Personengruppen von den politischen Entscheidungsprozessen und staatlichen Ämtern ausgeschlossen sind. Daher war die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 auch ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einer modernen Grundordnung der deutschen Nation. Allerdings besteht noch weiterer Handlungsbedarf. So hat die starke Zuwanderung der letzten Jahre dazu geführt, dass inzwischen anteilmäßig sogar noch mehr Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit geboren werden als in den 1990er-Jahren. Um dies zu ändern, sollte bei Kindern ausländischer Eltern bereits nach einer kürzeren Mindestaufenthaltsdauer das Geburtslandprinzip angewendet werden. Auch sollte für in Deutschland aufgewachsene Kinder ein privilegierter Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit geschaffen werden. Gleichzeitig muss auch bei den Einbürgerungen anderer Ausländer angesetzt werden. So liegen die Zahlen in den letzten Jahren auf sehr niedrigem Niveau und lediglich bei den syrischen Staatsangehörigen ist aktuell ein sehr starker Anstieg zu beobachten. Dringend wünschenswert wäre ein Verzicht auf die Anforderung, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben, da dieser ohnehin nur noch bei wenigen der größeren Zuwanderergruppen, wie insbesondere den Türken zum Tragen kommt. Auch könnten die geforderten Mindestaufenthaltsdauern verkürzt werden. Zu beachten ist dabei allerdings, dass es neben dem bekannteren Weg nach § 10 StAG, der den Charakter eines Rechtsanspruchs hat, auch einen zweiten nach § 8 StAG gibt, bei dem bereits heute sehr niedrige gesetzliche Mindestanforderungen gelten. Allerdings ist aktuell nicht klar, wann dieser konkret zum Einsatz kommt und kommen soll, sodass eine entsprechende Klärung dringend wünschenswert wäre. Darüber hinaus ist auch wichtig, die in Frage kommenden Ausländer für das Thema Einbürgerung zu sensibilisieren und ihre große gesellschaftliche Bedeutung durch Einbürgerungsfeiern und Ähnliches deutlich zu machen.

8 Abstract

It is not only in their own interest that immigrants living permanently in Germany and their descendants acquire German citizenship. It is also important for the development of society as a whole that no larger population groups who are largely excluded from political processes and public office do emerge. However, only 132,000 people were naturalised in 2021. This is very few in relation to approximately 5.7 million foreigners who had reached the maximum required period of residence of eight years, which can be significantly undercut, especially in the case of co-naturalisation of family members and good integration. The loss of the previous nationality is only an obstacle for some of the immigrants, as there are so many exceptions to this requirement that in 2021 the previous nationality was retained in 69.0 per cent of the naturalisations. However, this is mostly not yet possible for the large group of Turks, who also only rarely naturalise. Policymakers should create equal conditions here and allow dual citizenship for all immigrants, as is already the case with the acquisition of German citizenship by birth. It would also make sense to ease the other minimum requirements for naturalisation, such as lowering the required length of residence. It is difficult to predict how many more immigrants could actually be won over to naturalisation in this way. In any case, in addition to further developing the legal framework, it is very important to specifically address and sensitise the persons in question.

Since the reform of the nationality law in 2000, children born to foreign parents in Germany are granted German nationality according to the country of birth principle under certain conditions, which include a minimum period of residence of the parents of eight years. Initially, this led to significantly fewer children growing up without German citizenship. However, this has changed again due to the strong immigration of recent years, and, at 5.8 per cent, the proportion of children under the age of 16 born in Germany with exclusively foreign nationality was back at the level of the early 2000s in 2021. The share of births without German citizenship even exceeded the previous peak of 13.3 per cent from 1996 with 13.7 per cent in 2020. Against this backdrop, adjustments are necessary here as well. In particular, it would make sense to reduce the minimum period of residence for the application of the country of birth principle. Nevertheless, there will continue to be a significant number of children who are born and grow up in Germany without German citizenship. These persons should later be given privileged access to citizenship against the background that they have gone through their complete educational path and socialisation in the country. It would even be conceivable to dispense with a formal naturalisation procedure and to grant German citizenship to them automatically when they reach the age of majority.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Verbundenheit mit Deutschland.....	6
Abbildung 3-1: Einbürgerungen nach Rechtsgrundlage.....	13
Abbildung 4-1: Langfristige Entwicklung der Einbürgerungszahlen	14
Abbildung 4-2: Einbürgerungen nach Altersgruppen.....	16
Abbildung 4-3: Einbürgerungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021	17
Abbildung 4-4: Einbürgerungen mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	18
Abbildung 5-1: Geburten von Kindern ohne deutsche Staatsangehörigkeit.....	20
Abbildung 5-2: Entwicklung der Zahlen der im Inland geborenen Ausländer.....	21
Abbildung 5-3: Anteile der im Inland geborenen Ausländer an der Bevölkerung	21
Abbildung 5-4: Staatsangehörigkeiten der im Inland geborenen Ausländer	22
Abbildung 5-5: Ausländische Kinder unter 16 Jahren in Deutschland	23

Literaturverzeichnis

Alexopoulou, Maria, 2018, Rassismus als Kontinuitätslinie in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 38-39/2018, S. 18-24

Anschau, Torben / Vortmann, Claudia 2020: Mehr als nur ein Pass. Staatsbürgerschaft, Integration und Identität, https://mffki.rlp.de/fileadmin/einbuengerung/Einbuengerungsstudie_Finalversion_online.pdf2 [04.07.2022]

BiB- Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, 2022, Eingebürgerte und Einbürgerungsquote (1990-2020), <https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/M35-Einbuengerungen-ab-1990.html#:~:text=Zweitens%20wurden%20%28Sp%C3%A4t-%29Aussiedler%20im%20Zeitverlauf%20unterschiedlich%20rechtlich%20behandelt,diese%20ohne%20Einb%C3%BCrgerung%20automatisch%20bei%20Einreise%20nach%20Deutschland.> [04.07.2022]

BGBl – Bundesgesetzblatt, 1990, Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts, Teil 1 1990 Nr. 34, S. 1354 1387, https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl190s1354.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl190s1354.pdf%27%5D_1657528437721

Bundesregierung, 2022, die Anspruchseinbürgerung, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/die-anspruchseinbuengerung-456774> [19.07.2022]

BVA – Bundesverwaltungsamt, 2022, Spätaussiedler und ihre Angehörigen: Registrierungen / Verteilungen nach Herkunftsstaaten, Zeitreihe 1950 – 2021, https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Statistik/Zeitreihe_1950_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [04.07.2022]

Courtman, Nicholas / Schneider, Jan, 2021, Erfolgsfaktoren einer gelingenden Einbürgerungspraxis. Expertise für die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Wissenschaftlicher Stab des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR), Berlin.

Deutscher Bundestag, 1999, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, Drucksache 14/533, Berlin

Deutscher Bundestag, 2018, Sachstand: Zum Versammlungsrecht von Ausländern, <https://www.bundestag.de/resource/blob/573410/f29bbbe26976b23f666f0ddb2608e9be/wd-3-302-18-pdf-data.pdf> [28.06.2022]

Felfe, Christina / Rainer, Helmut, 2020, Beabsichtigte und unbeabsichtigte Folgen der Einführung des Geburtsortsprinzips, in: ifo Schnelldienst, 73. Jg. Nr. 11, S. 10-14.

Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration -- SVR-Forschungsbereich, 2020, Mitten im Spiel – oder nur an der Seitenlinie? Politische Partizipation und zivilgesellschaftliches Engagement von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland, Berlin.

Goebel, Jan / Grabka, Markus / Liebig, Stefan / Kroh, Martin / Richter, David / Schröder, Carsten / Schupp, Jürgen, 2019, The German Socio-Economic Panel Study (SOEP), in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Nr. 239/2, S. 345-360

Groenendijk, Kees, 2014, Wahlrecht und Partizipation von Migranten: Wahlrecht für Drittstaatsangehörige, <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/184440/wahlrecht-fuer-drittstaatsangehoerige/#node-content-title-1> [30.06.2022]

Gülzau, Fabian/Schneider, Jan/Courtman, Nicholas 2022: Flüchtlinge als Neubürgerinnen und Neubürger. Das Potenzial der nächsten Jahre. SVR-Policy Brief 2022-2, Berlin

SPD / Grüne / FDP, 2021, Mehr Fortschritt wagen: Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90 / die Grünen und FDP, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> [14.07.2022]

Statistisches Bundesamt, 2022a, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Bevölkerung mit Migrationshintergrund: Ergebnisse des Mikrozensus 2021 (Erstergebnisse), Fachserie 1 Reihe 2.2, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2022b, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Einbürgerungen 2021, Fachserie 1 Reihe 2.1 Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2022c, GENESIS-Online Datenbank, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> [08.07.2022]

Statistisches Bundesamt, 2022d, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Ausländische Bevölkerung – Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2021, Fachserie 1 Reihe 2 Wiesbaden

SVR – Sachverständigenrat für Migration und Integration, 2017, Der Doppelpass mit Generationenschnitt: Perspektiven für ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht, https://www.svr-migration.de/publikationen/positionspapier_doppelpass/ [15.07.2022]